

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 335

Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang  
13. Dezember 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 1241/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1243/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung der Anhänge III und VI der Richtlinie 2006/141/EG hinsichtlich der Anforderungen an die Zusammensetzung bestimmter Säuglingsanfangsnahrung** <sup>(1)</sup> ..... 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1244/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1614/2000 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen zur Berücksichtigung der besonderen Lage Kambodschas bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren** ..... 28
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1245/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1615/2000 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen zur Berücksichtigung der besonderen Lage Nepals bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren** ..... 30
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1246/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung von Artikel 23 Absatz 2 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Übertragung von Haushaltsmitteln von der gemeinsamen Marktorganisation für Wein auf die Entwicklung des ländlichen Raums** ..... 32

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 22 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 1247/2008 der Kommission vom 11. Dezember 2008 zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 2402/96, (EG) Nr. 2058/96, (EG) Nr. 2305/2003, (EG) Nr. 955/2005, (EG) Nr. 969/2006, (EG) Nr. 1918/2006, (EG) Nr. 1964/2006, (EG) Nr. 1002/2007, (EG) Nr. 27/2008 und (EG) Nr. 1067/2008 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Beantragung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen im Jahr 2009 im Rahmen von Zollkontingenten für Süßkartoffeln, Maniokstärke, Maniok, Getreide, Reis und Olivenöl und zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 382/2008, (EG) Nr. 1518/2003, (EG) Nr. 596/2004 und (EG) Nr. 633/2004 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Erteilung der Ausfuhrlizenzen im Jahr 2009 in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch .....	35
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2008/939/EG:

★ Beschluss des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren .....	39
--	----

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren .....	41
---	----

Kommission

2008/940/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 2008 zur Festlegung von Standardberichtsanforderungen für von der Gemeinschaft kofinanzierte nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6032) <sup>(1)</sup> .....	61
---	----

2008/941/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 2008 über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7803) <sup>(1)</sup> .....	91
---	----

2008/942/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 9. Dezember 2008 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern mit Wirkung vom 1. August 2007, 1. September 2007, 1. Oktober 2007, 1. November 2007, 1. Dezember 2007 und 1. Januar 2008 .....	94
---	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2008/943/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Nichtaufnahme von Knochenöl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 8083) <sup>(1)</sup> 97
- 

III *In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte*

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern** ... 99
- 

**Hinweis für den Leser** (siehe dritte Umschlagseite)



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1241/2008 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2008

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

## Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	81,9
	TR	108,0
	ZZ	95,0
0707 00 05	JO	167,2
	MA	47,6
	TR	128,4
	ZZ	114,4
0709 90 70	MA	109,9
	TR	136,5
	ZZ	123,2
0805 10 20	AR	18,1
	BR	44,6
	CL	50,9
	MA	64,4
	TR	72,2
	ZA	42,5
	ZW	43,9
	ZZ	48,1
0805 20 10	MA	71,0
	TR	72,0
	ZZ	71,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	54,6
	HR	54,2
	IL	70,6
	TR	56,2
	ZZ	58,9
0805 50 10	MA	64,0
	TR	69,2
	ZZ	66,6
0808 10 80	CA	89,2
	CL	43,7
	CN	76,4
	MK	35,3
	US	111,7
	ZA	123,2
	ZZ	79,9
0808 20 50	CN	49,6
	TR	104,0
	US	138,0
	ZZ	97,2

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1242/2008 DER KOMMISSION****vom 8. Dezember 2008****zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Produktionsstrukturen und -systeme in der Gemeinschaft sind sehr unterschiedlich. Um die Analysen der strukturellen Merkmale der landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer wirtschaftlichen Ergebnisse zu erleichtern, ist mit der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission vom 7. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(2)</sup> eine angemessene und homogene Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach wirtschaftlicher Betriebsgröße und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung geschaffen worden.
- (2) Das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem muss so angepasst werden, dass homogene Gruppen von Betrieben auf einem mehr oder weniger hohen Aggregierungsniveau zusammengefasst werden können und die Lage der Betriebe verglichen werden kann.
- (3) In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung, die die direkt mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeit der Landwirte als die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs für das Einkommen der Landwirte hat, sollte eine Klassifizierungsvariable in das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem aufgenommen werden, die die Bedeutung der direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit widerspiegelt.
- (4) Um die Ziele von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung 79/65/EWG zu erreichen, sollten Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem erlassen werden. Außerdem sollte das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem für Buchführungsbetriebe gelten, die die im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) gesammelten Buchführungsdaten verwenden.
- (5) Gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturhebungen und

die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates<sup>(3)</sup> müssen die anhand von Stichproben durchgeführten Betriebsstrukturhebungen im Hinblick auf Typ und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend dem gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem statistisch repräsentativ sein. Deshalb sollte das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem auch für Betriebe gelten, für die Daten anhand der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gesammelt worden sind.

- (6) Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung und die wirtschaftliche Betriebsgröße sollten auf der Grundlage eines stets positiv bleibenden wirtschaftlichen Kriteriums bestimmt werden. Deshalb empfiehlt es sich, den Standardoutput zu verwenden. Die Standardoutputs sind nach Erzeugnissen festzusetzen. Die Liste der Erzeugnisse, für die Standardoutputs berechnet werden müssen, sollte der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 festgelegten Liste der Merkmale der Betriebsstrukturhebungen angeglichen werden. Um die Anwendung des Klassifizierungssystems auf die Betriebe im INLB zu erlauben, muss eine Übereinstimmungstabelle zwischen den Merkmalen der Betriebsstrukturhebungen und den Rubriken des Betriebsbogens des INLB erstellt werden.
- (7) Die Standardoutputs gründen sich auf Durchschnittswerte während eines Bezugszeitraums von fünf Jahren, sollten jedoch regelmäßig aktualisiert werden, um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, so dass das Klassifizierungssystem weiterhin sinnvoll angewendet werden kann. Die Häufigkeit der Aktualisierung sollte an die Jahre gekoppelt werden, in denen Betriebsstrukturhebungen durchgeführt werden.
- (8) Um den Auswahlplan der in das INLB 2010 aufzunehmenden Buchführungsbetriebe auszuarbeiten, sollte vorgesehen werden, dass das in dieser Verordnung festgelegte Klassifizierungssystem bereits bei der Betriebsstrukturhebung 2007 angewendet wird. Um außerdem die Vergleichbarkeit der Analysen der gemäß diesem Klassifizierungssystem eingeteilten Betriebe zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass es vor 2010 bei den Betriebsstrukturhebungen und dem INLB angewendet wird. Daher ist eine Abweichung vorzusehen, gemäß der Standardoutputs für den Bezugszeitraum 2004 berechnet werden.
- (9) Die Standardoutputs und die für ihre Berechnung erforderlichen Angaben müssen der Kommission von der Verbindungsstelle übermittelt werden, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 der Verordnung 79/65/EWG bezeichnet hat. Es sollte vorgesehen werden, dass die Verbindungsstelle der Kommission die einschlägigen Angaben im Rahmen des von der Kommission eingerichteten

<sup>(1)</sup> ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65.<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 17.8.1985, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14.

IKT-Systems übermittelt. Außerdem ist vorzusehen, dass dieses System den erforderlichen elektronischen Informationsaustausch auf der Grundlage von Mustern erlaubt, die der Verbindungsstelle mit diesem System zur Verfügung stehen. Weiterhin ist vorzusehen, dass die Kommission die Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des IKT-Systems informiert.

- (10) Aus Gründen der Klarheit und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich beim gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem um eine Maßnahme von allgemeiner Geltung und nicht eine an bestimmte Personen gerichtete Maßnahme handelt, empfiehlt es sich, die Entscheidung 85/377/EWG durch eine Verordnung zu ersetzen.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### **Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Verordnung wird das „gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe“, nachstehend „Klassifizierungssystem“ genannt, errichtet, bei dem es sich um eine einheitliche Klassifizierung von Betrieben der Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und ihrer wirtschaftlichen Betriebsgröße sowie der Bedeutung der direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit handelt.
- (2) Das Klassifizierungssystem dient insbesondere zur Darstellung von Angaben — nach Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße —, welche im Rahmen der gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Gemeinschaft gesammelt werden.

#### Artikel 2

##### **Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung**

- (1) Im Sinne dieser Verordnung ist die „betriebswirtschaftliche Ausrichtung“ eines Betriebs durch den relativen Beitrag des Standardoutputs der verschiedenen Merkmale dieses Betriebs zu seinem gesamten Standardoutput gekennzeichnet. Der Standardoutput entspricht Artikel 5.
- (2) Je nach dem Genauigkeitsgrad der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung unterscheidet man:
- die Klassen der Allgemeinen Ausrichtungen,
  - die Klassen der Hauptausrichtungen,
  - die Klassen der Einzelausrichtungen.

Das Schema der Einstufung nach BWA wird in Anhang I festgelegt.

#### Artikel 3

##### **Die wirtschaftliche Betriebsgröße**

Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird auf der Grundlage des gesamten Standardoutputs des Betriebs festgelegt. Sie wird in Euro angegeben. Die Art der Berechnung der wirtschaftlichen Betriebsgröße und der wirtschaftlichen Größenklassen wird in Anhang II festgelegt.

#### Artikel 4

##### **Direkt mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeit**

Die Bedeutung der direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit als der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs wird auf der Grundlage des prozentualen Anteils dieser direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit an der Endproduktion des Betriebs bestimmt. Dieses Verhältnis wird als Prozentklasse angegeben. Diese Prozentklassen werden in Anhang III Teil C festgesetzt.

Die Endproduktion, die Begriffsbestimmung und das Verfahren zur Schätzung dieses Verhältnisses werden in Anhang III Teile A und B festgelegt.

#### Artikel 5

##### **Standardoutput und gesamter Standardoutput**

- (1) Im Sinne dieser Verordnung ist der „Standardoutput“ der standardisierte Wert der Bruttoerzeugung.

Der Standardoutput wird für jede in Anhang IV dieser Verordnung genannte Region sowie für die verschiedenen Anbaumerkmale und Viehbestandsmerkmale der Betriebsstrukturhebung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 bestimmt.

Die Methode zur Berechnung der Standardoutputs jedes Merkmals und die Verfahren für die Sammlung der entsprechenden Daten sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

- (2) Der gesamte Standardoutput des Betriebs entspricht der Summe der Werte, die für jedes seiner Merkmale durch Multiplizieren des Standardoutputs per Einheit mit der Zahl der jeweiligen entsprechenden Einheiten erzielt werden.

- (3) Für die Berechnung der Standardoutputs für die Betriebsstrukturhebung für das Jahr N ist der „Bezugszeitraum“ das Jahr N-3, das die fünf aufeinanderfolgenden Jahre N-5 bis N-1 abdeckt.

Die Standardoutputs werden auf der Grundlage von Durchschnittswerten ermittelt, die für den in Unterabsatz 1 genannten Bezugszeitraum von fünf Jahren berechnet werden. Um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, werden sie zumindest immer dann auf den neuesten Stand gebracht, wenn eine Betriebsstrukturhebung vorgenommen wird.

Der erste Bezugszeitraum, für den Standardoutputs berechnet werden, entspricht dem Bezugszeitraum 2007, der die Kalenderjahre 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 bzw. die Landwirtschaftsjahre 2005/06, 2006/07, 2007/08, 2008/09 und 2009/10 abdeckt.

(4) Abweichend von Absatz 3 berechnen die Mitgliedstaaten die Standardoutputs für die Merkmale, die in der Betriebsstrukturhebung 2007 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission<sup>(1)</sup> aufgeführt sind, für den Bezugszeitraum 2004. In diesem Fall deckt der Bezugszeitraum entweder die Kalenderjahre 2003, 2004 und 2005 oder die Landwirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 ab.

#### Artikel 6

##### Übermittlung an die Kommission

(1) Die Standardoutputs und die in Anhang IV Teil 3 genannten Angaben werden der Kommission (Eurostat) von der Verbindungsstelle, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 der Verordnung 79/65/EWG bezeichnet hat, bzw. von jener Einrichtung übermittelt, welcher diese Aufgabe übertragen wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Standardoutputs für den Bezugszeitraum des Jahres N und die in Anhang IV Teil 3 genannten Angaben vor dem 31. Dezember des Jahres N+3 oder erforderlichenfalls vor Ablauf eines Termins, den die Kommission nach Anhörung des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen festsetzt.

Die Standardoutputs für den Bezugszeitraum 2004 werden der Kommission bis zum 31. Dezember 2008 übermittelt.

(3) Für die Übermittlung der Standardoutputs und der in Absatz 1 genannten Angaben setzen die Mitgliedstaaten computerunterstützte Systeme ein, die die Kommission (Eurostat) für

den elektronischen Austausch von Unterlagen und Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt.

(4) Form und Inhalt der für die Übermittlung erforderlichen Unterlagen werden von der Kommission auf Grundlage von Mustern oder Fragebogen festgelegt, die mittels der in Absatz 3 genannten Systeme bereitgestellt werden. Die Bestimmungen über die Attribute der in Absatz 1 genannten Angaben werden im Rahmen des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen festgelegt.

#### Artikel 7

##### Aufhebung

(1) Die Entscheidung 85/377/EWG wird aufgehoben.

Die Entscheidung 85/377/EWG gilt jedoch weiterhin, um die Betriebe des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen bis einschließlich zum Rechnungsjahr 2009 und die Betriebe der Betriebsstrukturhebung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates<sup>(2)</sup> bis einschließlich zur Erhebung 2007 zu klassifizieren.

(2) Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang V.

#### Artikel 8

##### Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Buchführungsjahr 2010 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und ab der Erhebung 2010 für die Betriebsstrukturhebung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 2008

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

## ANHANG I

## KLASSIFIZIERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE NACH DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN AUSRICHTUNG

## A. KLASSIFIZIERUNGSSCHEMA

## Spezialisierte Pflanzenbaubetriebe

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA
1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15. Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe  16. Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	151. Spezialisierte Getreide- (andere als Reis), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe 152. Spezialisierte Reisbetriebe 153. Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reiskombinationsbetriebe  161. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe 162. Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Hackfruchtkombinationsbetriebe 163. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe 164. Spezialisierte Tabakbetriebe 165. Spezialisierte Baumwollbetriebe 166. Ackerbaugemischtbetriebe
2. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21. Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe  22. Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe  23. Sonstige Gartenbaubetriebe	211. Spezialisierte Unterglas-Gemüse-Gartenbaubetriebe 212. Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 213. Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe, kombiniert  221. Spezialisierte Freiland-Gemüse-Gartenbaubetriebe 222. Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 223. Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe, kombiniert  231. Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe 232. Spezialisierte Baumschulen 233. Gartenbaugemischtbetriebe
3. Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35. Spezialisierte Rebanlagenbetriebe  36. Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe  37. Spezialisierte Olivenbetriebe  38. Dauerkulturgemischtbetriebe	351. Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe 352. Spezialisierte Weinbaubetriebe — andere als Qualitätswein 353. Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe 354. Sonstige Rebanlagenbetriebe  361. Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, tropische Früchte und Schalenfrüchte) 362. Spezialisierte Zitrusbetriebe 363. Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe 364. Spezialisierte Betriebe für tropische Früchte 365. Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische Früchte und Schalenfrüchte: Kombinationsbetriebe  370. Spezialisierte Olivenbetriebe  380. Dauerkulturgemischtbetriebe

**Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe**

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA
4. Spezialisierte Weideviehbetriebe	45. Spezialisierte Milchviehbetriebe 46. Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe 47. Rindviehbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert 48. Weideviehbetriebe: Schafe, Ziegen und andere	450. Spezialisierte Milchviehbetriebe 460. Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe 470. Rindviehbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert 481. Spezialisierte Schafbetriebe 482. Schaf- und Rindviehverbundbetriebe 483. Spezialisierte Ziegenbetriebe 484. Betriebe mit verschiedenem Weidevieh
5. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51. Spezialisierte Schweinebetriebe 52. Spezialisierte Geflügelbetriebe 53. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	511. Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe 512. Spezialisierte Schweinemastbetriebe 513. Schweineaufzucht und mastverbundbetriebe 521. Spezialisierte Legehennenbetriebe 522. Spezialisierte Geflügelmastbetriebe 523. Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe 530. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen

**Gemischte Betriebe**

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA
6. Pflanzenbauverbundbetriebe	61. Pflanzenbauverbundbetriebe	611. Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 612. Acker- und Gartenbauverbundbetriebe 613. Acker- und Rebanlagenverbundbetriebe 614. Ackerbau und Dauerkulturverbundbetriebe 615. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Ackerbau 616. Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe
7. Viehhaltungsverbundbetriebe	73. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Weidevieh 74. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Veredlung	731. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Milcherzeugung 732. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Nichtmilch-Weidevieh 741. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh 742. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Weidevieh
8. Pflanzenbau — Viehhaltungsbetriebe	83. Ackerbau — Weideviehverbundbetriebe 84. Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau — Viehhaltung	831. Ackerbau — Milchviehverbundbetriebe 832. Milchvieh — Ackerbauverbundbetriebe 833. Ackerbau — Nichtmilch-Weideviehverbundbetriebe 834. Nichtmilch-Weidevieh — Ackerbauverbundbetriebe 841. Ackerbauveredlungsverbundbetriebe 842. Dauerkulturen — Weideviehverbundbetriebe 843. Bienenzuchtbetriebe 844. Pflanzenbau — Viehhaltungsgemischtbetriebe
9. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	90. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	900. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

## B. ENTSPRECHUNGSTABELLE UND NEUGRUPPIERUNGSCODES

## I. Vergleich der Positionen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe mit denen des Betriebsbogens des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standardoutputs		
Für die Rubrik zu verwendender Code	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2010, 2013 und 2016 (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EG) Nr. 868/2008 über den Betriebsbogen (1))
I. Pflanzenbau		
2.01.01.01.	Weichweizen und Spelz	120. Weichweizen und Spelz
2.01.01.02.	Hartweizen	121. Hartweizen
2.01.01.03.	Roggen	122. Roggen (einschließlich Mengkorn)
2.01.01.04.	Gerste	123. Gerste
2.01.01.05.	Hafer	124. Hafer 125. Sommermenggetreide
2.01.01.06.	Körnermais	126. Körnermais (einschließlich grün geerntetem Körnermais)
2.01.01.07.	Reis	127. Reis
2.01.01.99.	Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	128. Sonstiges Getreide
2.01.02.	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten)	129. Eiweißpflanzen
2.01.02.01.	Darunter Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	360. Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen 361. Linsen, Kichererbsen und Wicken 330. Sonstige Eiweißpflanzen
2.01.03.	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	130. Kartoffeln (einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)
2.01.04.	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	131. Zuckerrüben (ohne Saatgut)
2.01.05.	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	144. Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
2.01.06.01.	Tabak	134. Tabak
2.01.06.02.	Hopfen	133. Hopfen
2.01.06.03.	Baumwolle	347. Baumwolle
2.01.06.04.	Raps und Rübsen	331. Raps und Rübsen
2.01.06.05.	Sonnenblumen	332. Sonnenblumen
2.01.06.06.	Soja	333. Soja
2.01.06.07.	Leinsamen (Öllein)	364. Flachs mit Ausnahme von Faserflachs
2.01.06.08.	Sonstige Ölsaaten	334. Sonstige Ölsaaten
2.01.06.09.	Flachs	373. Flachs
2.01.06.10.	Hanf	374. Hanf

## Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standardoutputs

Für die Rubrik zu verwendender Code	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2010, 2013 und 2016 (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EG) Nr. 868/2008 über den Betriebsbogen (!))
2.01.06.11.	Sonstige Faserpflanzen	
2.01.06.12.	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	345. Arzneipflanzen, Gewürzpflanzen, Duftpflanzen und Pflanzen für Riechstoffe, einschließlich Tee, Kaffee und Zichorie
2.01.06.99.	Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt	346. Zuckerrohr 348. Sonstige Handelsgewächse
2.01.07.	Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren, darunter	
2.01.07.01.	im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	
2.01.07.01.01.	Feldanbau	136. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau
2.01.07.01.02.	Gartenbaukulturen	137. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freilandanbau der Marktgärtnerei
2.01.07.02.	Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	138. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Schutz
2.01.08.	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	
2.01.08.01.	Im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	140. Blumen und Zierpflanzen im Freiland (ohne Baumschulen)
2.01.08.02.	Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	141. Blumen und Zierpflanzen unter Schutz
2.01.09.	Grün geerntete Pflanzen	
2.01.09.01.	Ackerwiesen und -weiden	147. Ackerwiesen
2.01.09.02.	Sonstige grün geerntete Pflanzen	145. Sonstige Futterpflanzen
2.01.09.02.01.	Grünmais	326. Futtermais
2.01.09.02.02.	Leguminosen UND	327. Anderes Futtergetreide UND
2.01.09.02.99.	Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt	328. Sonstige Futterpflanzen
2.01.10.	Saat- und Pflanzgut auf Ackerland	142. Grassamen 143. Sonstige Sämereien
2.01.11.	Sonstige Ackerlandkulturen	148. Sonstige landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die nicht unter die Rubriken 120 bis 147 falle 149. An Dritte verpachtetes, satbereites Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen
2.01.12.01.	Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	146. Stillgelegte Flächen — Fehlende Angaben Codennummer 3: Stillgelegte Flächen, für die keine Beihilfe gewährt wird

## Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standardoutputs

Für die Rubrik zu verwendender Code	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2010, 2013 und 2016 (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EG) Nr. 868/2008 über den Betriebsbogen <sup>(1)</sup> )
2.01.12.02.	Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die eine Beihilfe gezahlt und die nicht wirtschaftlich genutzt wird	146. Stillgelegte Flächen — Fehlende Angaben Codenummer 8: Stillgelegte Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die der Betrieb Anspruch auf eine Beihilfe hat
2.03.01.	Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland	150. Dauerwiesen und -weiden
2.03.02.	Ertragsarmes Dauergrünland	151. Ungepflegtes Weideland
2.03.03.	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	314. Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist
2.04.01.	Obstanlagen (einschließlich Beerenanlagen)	152. Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen
2.04.01.01.	Obstarten, darunter	
2.04.01.01.01.	Obst der gemäßigten Klimazonen	349. Kernobst 350. Steinobst
2.04.01.01.02.	Obst der subtropischen Klimazonen	353. Tropische und subtropische Früchte
2.04.01.02.	Beerenarten	352. Kleine Früchte und Beeren
2.04.01.03.	Schalenobst (Nüsse)	351. Schalenobst
2.04.02.	Zitrusanlagen	153. Zitrusanlagen
2.04.03.	Olivenanlagen	154. Olivenanlagen
2.04.03.01.	Normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	281. Tafeloliven
2.04.03.02.	Normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	282. Oliven, die für die Ölherstellung bestimmt sind 283. Olivenöl
2.04.04.	Rebanlagen, deren Erträge normalerweise bestimmt sind für:	155. Rebanlagen
2.04.04.01.	Qualitätswein	286. Keltertrauben für Qualitätswein mit g.U. 292. Keltertrauben für Qualitätswein mit g.g.A. 289. Qualitätswein mit g.U. 294. Qualitätswein mit g.g.A.
2.04.04.02.	Anderen Wein	293. Keltertrauben für anderen Wein 288. Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus: Traubenmost, Traubensaft, Branntwein, Essig und andere, sofern im Betrieb hergestellt 295. Andere Weine
2.04.04.03.	Tafeltrauben	285. Tafeltrauben
2.04.04.04.	Rosinen	291. Rosinen
2.04.05.	Baumschulen	157. Baumschulen
2.04.06.	Sonstige Dauerkulturen	158. Sonstige Dauerkulturen
2.04.07.	Dauerkulturen unter Glas	156. Dauerkulturen unter Schutz
2.06.01.	Pilze	139. Pilze

## Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standardoutputs

Für die Rubrik zu verwendender Code	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2010, 2013 und 2016 (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EG) Nr. 868/2008 über den Betriebsbogen (!))
II. Vieh		
3.01.	Einhufer	22. Einhufer (jeden Alters)
3.02.01.	Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich	23. Mastkälber 24. Andere Rinder unter einem Jahr
3.02.02.	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich	25. Männliche Rinder von einem bis unter zwei Jahren
3.02.03.	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich	26. Weibliche Rinder von einem bis unter zwei Jahren
3.02.04.	Rinder von zwei Jahren und älter, männlich	27. Männliche Rinder über zwei Jahre
3.02.05.	Färsen von zwei Jahren und älter	28. Zuchtfärsen 29. Mastfärsen
3.02.06.	Milchkühe	30. Milchkühe 31. Schlachtkühe
3.02.99.	Sonstige Kühe	32. Sonstige Kühe
3.03.01.	Schafe (jeden Alters)	
3.03.01.01.	Weibliche Zuchttiere	40. Mutterschafe
3.03.01.99.	Sonstige Schafe	41. Sonstige Schafe
3.03.02.	Ziegen (jeden Alters)	
3.03.02.01.	Weibliche Zuchttiere	38. Ziegen, weibliche Zuchttiere
3.03.02.99.	Sonstige Ziegen	39. Sonstige Ziegen
3.04.01.	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	43. Ferkel
3.04.02.	Zuchtsauen von 50 kg und mehr	44. Zuchtsauen
3.04.99.	Sonstige Schweine	45. Mastschweine 46. Sonstige Schweine
3.05.01.	Masthühner	47. Masthühner
3.05.02.	Legehennen	48. Legehennen
3.05.03.	Sonstiges Geflügel	49. Sonstiges Geflügel
3.05.03.01.	Truthühner	
3.05.03.02.	Enten	
3.05.03.03.	Gänse	
3.05.03.04.	Strauße	
3.05.03.99.	Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt	
3.06.	Kaninchen (Mutterkaninchen)	34. Kaninchen, weibliche Zuchttiere
3.07.	Bienen	33. Bienen

(!) ABl. L 237 vom 4.9.2008, S. 18.

## II. Codes, die mehrere in den Strukturhebungen 2010, 2013 und 2016 aufgeführte Merkmale neu gruppieren

- P45. *Rinder für die Milchzeugung* = 3.02.01. (Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich) + 3.02.03. (Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich) + 3.02.05. (Färsen von zwei Jahren und älter) + 3.02.06 (Milchkühe)
- P46. *Rinder* = P45 (Milchvieh) + 3.02.02. (Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich) + 3.02.04. (Rinder von zwei Jahren und älter, männlich) + 3.02.99. (sonstige Kühe)
- GL *Weidevieh* = 3.01. (Einhufer) + P46 (Rinder) + 3.03.01.01. (Schafe, weibliche Zuchttiere) + 3.03.01.99 (sonstige Schafe) + 3.03.02.01. (Ziegen, weibliche Zuchttiere) + 3.03.02.99. (sonstige Ziegen)
- Wenn GL=0 FCP1 *Futterpflanzen zum Verkauf* = 2.01.05. (Futterhackfrüchte) + 2.01.09.(Grünfütterpflanzen) + 2.03.01. Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden) + 2.03.02. (ertragsarme Weiden)
- FCP4 *Futterpflanzen für Weidevieh* = 0
- P17 *Hackfrüchte* = 2.01.03. (Kartoffeln) + 2.01.04. (Zuckerrüben) + 2.01.05. (Futterhackfrüchte)
- Wenn GL>0 FCP1 *Futterpflanzen zum Verkauf* = 0
- FCP4 *Futterpflanzen für Weidevieh*= 2.01.05. (Futterhackfrüchte) + 2.01.09. (Grün geerntete Pflanzen) + 2.03.01. (Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland) + 2.03.02. (ertragsarmes Dauergrünland)
- P17 *Hackfrüchte* = 2.01.03. (Kartoffeln/Erdäpfel) + 2.01.04. (Zuckerrüben)
- P151 *Getreide ohne Reis* = 2.01.01.01. (Weichweizen und Spelz) + 2.01.01.02. (Hartweizen) + 2.01.01.03. (Roggen) + 2.01.01.04. (Gerste) + 2.01.01.05. (Hafer) + 2.01.01.06. (Körnermais) + 2.01.01.99. (Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung )
- P15 *Getreide* = P151 (Getreide ohne Reis) + 2.01.01.07. (Reis)
- P16 *Ölsaaten* = 2.01.06.04. (Raps und Rübsen) + 2.01.06.05. (Sonnenblumen) + 2.01.06.06. (Soja) + 2.01.06.07. (Leinsamen (Öllein)) + 2.01.06.08. (sonstige Ölsaaten)
- P51 *Schweine* = 3.04.01. (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + 3.04.02. (Mutterschweine von 50 kg und mehr) + 3.04.99. (sonstige Schweine)
- P52 *Geflügel* = 3.05.01. (Masthühner) + 3.05.02. (Legehennen) + 3.05.03. (sonstiges Geflügel)
- P1 *Ackerbau* = P15 (Getreide) + 2.01.02. (Hülsenfrüchte) + 2.01.03. (Kartoffeln/Erdäpfel) + 2.01.04. (Zuckerrüben) + 2.01.06.01. (Tabak) + 2.01.06.02. (Hopfen) + 2.01.06.03. (Baumwolle) + P16 (Ölsaaten) + 2.01.06.09. (Flachs) + 2.01.06.10. (Hanf) + 2.01.06.11. (sonstige Faserpflanzen) + 2.01.06.12. (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) + 2.01.06.99. (Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt) + 2.01.07.01.01. (Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen — Feldanbau) + 2.01.10. (Saat und Pflanzgut auf Ackerland) + 2.01.11. (sonstige Ackerlandkulturen) + 2.01.12.01. (Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird) + FCP1 (Futterpflanzen zum Verkauf)
- P2 *Gartenbau* = 2.01.07.01.02. (Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen — Gartenbaukulturen) + 2.01.07.02. Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.01.08.01. (Blumen und Zierpflanzen — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.01.08.02. (Blumen und Zierpflanzen — unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.06.01. (Pilze) + 2.04.05. (Baumschulen)
- P3 *Dauerkulturen* = 2.04.01. (Obst- und Beerenanlagen) + 2.04.02. (Zitrusanlagen) + 2.04.03. (Olivenanlagen) + 2.04.04. (Rebanlagen) + 2.04.06. (sonstige Dauerkulturen) + 2.04.07. (Dauerkulturen unter Glas)
- P4 *Weidevieh und Futteranbau* = GL (Weidevieh) + FCP4 (Futterpflanzen für Weidevieh)
- P5 *Veredlung* = P51 (Schweine) + P52 (Geflügel)+ 3.06. (Mutterkaninchen)

### C. MERKMALE DER KLASSEN DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN AUSRICHTUNG

Die Bestimmung der Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) berücksichtigt zwei Faktoren, nämlich:

#### a) **Die Art der betroffenen Merkmale**

Diese Merkmale beziehen sich auf den Katalog der im Rahmen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2010, 2013 und 2016 erhobenen Merkmale: sie werden durch ihren in Teil B.I dieses Anhangs aufgeführten Code oder durch einen Code bezeichnet, der, wie in Teil B.II dieses Anhangs <sup>(1)</sup> angegeben, mehrere dieser Merkmale neu gruppiert.

#### b) **Die Schwelle und/oder die Höchstgrenze zur Bestimmung der Klassengrenze(n)**

Falls kein gegenteiliger Hinweis erfolgt, werden diese Schwelle und diese Höchstgrenze als Anteil (in Brüchen) am gesamten Standardoutput des Betriebs angegeben.

<sup>(1)</sup> Die Merkmale 2.01.05. (Futterhackfrüchte), 2.01.09. (Grün geerntete Pflanzen), 2.01.12.01. (Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird), 2.01.12.02. (Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die eine Beihilfe gezahlt und die nicht wirtschaftlich genutzt wird), 2.02. (Haus- und Nutzgärten), 2.03.01. (Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarmes Dauergrünland), 2.03.02. (ertragsarmes Dauergrünland), 2.03.03. (Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist), 3.02.01. (Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich), 3.03.01.99. (sonstige Schafe), 3.03.02.99. (sonstige Ziegen) und 3.04.01. (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) werden nur unter bestimmten Umständen berücksichtigt (siehe Anhang IV Nummer 5).

## Spezialisierte Pflanzenbaubetriebe

Allgemeine BWA		Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)		Code	Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)				
		Haupt-BWA	Einzel-BWA							
Code		Code								
1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe		Ackerbau, d. h. Getreide, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Handelsgewächse, frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau, Saat- und Pflanzgut auf Ackerland, sonstige Ackerlandkulturen, Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) und Futterpflanzen zum Verkauf > 2/3	P1 > 2/3				
				151	Spezialisierte Getreide- (andere als Reis), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. > 2/3			
				152	Spezialisierte Reisbe	Getreide, ohne Reis, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 2/3	P151 + P16 + 2.01.02. > 2/3			
				153	Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reiskombinationsbetriebe	Reis > 2/3	2.01.01.07. > 2/3			
				16	Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	Betriebe der Klasse 15, außer denen der Klassen 151 und 152	P15 + P16 + 2.01.02. ≤ 2/3			
				161	Spezialisierte Hackfruchtbetriebe	Ackerbau > 2/3; Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen ≤ 2/3	P17 > 2/3			
				162	Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reiskombinationsbetriebe	Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterhackfrüchte > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. > 1/3; P17 > 1/3			
				163	Spezialisierte Feldgemüsebetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau > 2/3	2.01.07.01.01. > 2/3			
				164	Spezialisierte Tabakbetriebe	Tabak > 2/3	2.01.06.01. > 2/3			
				165	Spezialisierte Baumwollbetriebe	Baumwolle > 2/3	2.01.06.03. > 2/3			
				166	Ackerbaugemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 16, außer denen der Klassen 161, 162, 163, 164 und 165	P2 > 2/3			
				2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21	Spezialisierte Unter-glas-Gartenbaubetriebe		Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — Gartenbaukulturen und unter Glas, Blumen und Zierpflanzen — im Freiland und unter Glas, Pilze und Baumschulen > 2/3	2.01.07.02. + 2.01.08.02. > 2/3
									Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — unter Glas und Blumen und Zierpflanzen unter Glas > 2/3	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)			Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)	
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA			
Code	Code	Code			
		211	Spezialisierte Unterglas-Gemüse-Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — unter Glas > 2/3	2.01.07.02. > 2/3
		212	Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen unter Glas > 2/3	2.01.08.02. > 2/3
		213	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe, kombiniert	Betriebe der Klasse 21, außer denen der Klassen 211 und 212	
	22	221	Spezialisierte Freiland-Gemüse-Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren —Gartenbaukulturen und Blumen und Zierpflanzen im Freiland > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. > 2/3
		222	Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — Gartenbaukulturen > 2/3	2.01.07.01.02. > 2/3
		223	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe, kombiniert	Blumen	2.01.08.01. > 2/3
	23	231	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe	Betriebe der Klasse 22, außer denen der Klassen 221 und 222	
		232	Sonstige Gartenbaubetriebe	Gartenbaubetriebe mit Gartenbau unter Glas ≤ 2/3 und Gartenbaukulturen ≤ 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. ≤ 2/3; 2.01.07.02. + 2.01.08.02. ≤ 2/3
		233	Spezialisierte Pilzzuchtbetrieb	Pilze > 2/3	2.06.01. > 2/3
		234	Spezialisierte Baumsch	Baumschulen	2.04.05. > 2/3
		235	Gartenbaugemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 23, außer denen der Klassen 231 und 232	
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35	Spezialisierte Rebanlagenbetriebe	Obst- und Beerenanlagen, Zitrusanlagen, Olivenanlagen, Rebanlagen, sonstige Dauerkulturen und Dauerkulturen unter Glas > 2/3	P3 > 2/3
		351	Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe	Rebanlagen	2.04.04. > 2/3
		352	Spezialisierte Weinbaubetriebe — andere als Qualitätswein	Rebanlagen, die normalerweise Qualitätswein erzeugen > 2/3	2.04.04.01. > 2/3
		353	Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe	Rebanlagen, die normalerweise „anderen Wein“ erzeugen > 2/3	2.04.04.02. > 2/3
		354	Sonstige Rebanlagenbetriebe	Rebanlagen, die normalerweise Tafeltrauben erzeugen > 2/3	2.04.04.03. > 2/3
		355	Sonstige Rebanlagenbetriebe	Betriebe der Klasse 35, außer denen der Klassen 351, 352 und 353	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)				Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Code		
Code	Code	Code	Code		
	36	Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe	361	Betriebe mit Obst- und Beerenanlagen und Zitrusanlagen > 2/3 Obst der gemäßigten Klimazonen (einschließlich Beeren) > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3 2.04.01.01.01. + 2.04.01.02. > 2/3
			362	Spezialisierte Zitrusbetriebe	2.04.02. > 2/3
			363	Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe	2.04.01.03. > 2/3
			364	Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe	2.04.01.01.02. > 2/3
			365	Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische Früchte und Schalenfrüchte: Kombinationsbetriebe	Betriebe der Klasse 36, außer denen der Klassen 361, 362, 363 und 364
	37	Spezialisierte Olivenbetriebe	370	Spezialisierte Olivenbetriebe	Olivenanlagen > 2/3
	38	Dauerkulturmischbetriebe	380	Dauerkulturmischbetriebe	Betriebe der Klasse 3, außer denen der Klassen 35, 36 und 37
<b>Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe</b>					
Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe				Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Code		
Code	Code	Code	Code		
4	Spezialisierte Weidewiehhaltungsbetriebe			Futter für Weidewiehhaltung (Futterhackfrüchte, grün geerntete Pflanzen, Weiden und Weiden, ertragsarmes Dauergrünland) und Weidewiehhaltung (Einhäufiger, alle Arten von Rindern, Schafen und Ziegen) > 2/3 Milchkühe > 3/4 des gesamten Weidewiehhaltungsbetriebs; Weidewiehhaltung > 1/3 des Weidewiehhaltungsbetriebs und der Futterpflanzen	P4 > 2/3 3.02.06. > 3/4 GL; GL > 1/3 P4
		45	Spezialisierte Milchviehhaltungsbetriebe	Alle Rinder (d. h. Rinder unter einem Jahr, Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren und Rinder von zwei Jahren und mehr (männliche Rinder, Färsen, Milchkühe und sonstige Kühe)) > 2/3 des Weidewiehhaltungsbetriebs; Milchkühe ≤ 1/10 des Weidewiehhaltungsbetriebs; Weidewiehhaltung > 1/3 des Weidewiehhaltungsbetriebs und der Futterpflanzen	P46 > 2/3 GL; 3.02.06. ≤ 1/10 GL; GL > 1/3 P4
		46	Spezialisierte Rinderaufzucht- und Mastbetriebe		

Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe				Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)
Code	Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	
	Code	Code	Code	Definition
		47	Rinderbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert	<p>Alle Rinder &gt; 2/3 des Weideviehs; Milchkuhe &gt; 1/10 des Weideviehs; Weidevieh &gt; 1/3 des Weideviehs und der Futterpflanzen; außer den Betrieben der Klasse 45</p> <p>Alle Rinder ≤ 2/3 des Weideviehs</p> <p>Schafe &gt; 2/3 des Weideviehs; Weidevieh &gt; 1/3 des Weideviehs und der Futterpflanzen</p> <p>Alle Rinder &gt; 1/3 des Weideviehs, Schafe &gt; 1/3 des Weideviehs und Weidevieh &gt; 1/3 des Weideviehs und der Futterpflanzen</p> <p>Ziegen &gt; 2/3 des Weideviehs; Weidevieh &gt; 1/3 des Weideviehs und der Futterpflanzen</p> <p>Betriebe der Klasse 48, außer denen der Klassen 481, 482 und 483</p>
		48	Weideviehbetriebe: Schafe, Ziegen und andere	
		481	Spezialisierte Schafbetriebe	
		482	Schaf- und Rindviehbundbetriebe	
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51	Spezialisierte Schweinebetriebe	<p>P46 &gt; 2/3 GL; 3.02.06. &gt; 1/10 GL; GL &gt; 1/3 P4; außer 45</p> <p>P46 ≤ 2/3</p> <p>3.03.01. &gt; 2/3 GL; GL &gt; 1/3 P4</p> <p>P46 &gt; 1/3 GL; 3.03.01. &gt; 1/3 GL; GL &gt; 1/3 P4</p> <p>3.03.02. &gt; 2/3 GL; GL &gt; 1/3 P4</p>
		511	Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe	P5 > 2/3
		512	Spezialisierte Schweinemastbetriebe	P51 > 2/3
		513	Schweineaufzucht- und mastverbundbetriebe	3.04.02. > 2/3
		52	Spezialisierte Geflügelbetriebe	3.04.01. + 3.04.99. > 2/3
		521	Spezialisierte Legehennenbetriebe	P52 > 2/3
		522	Spezialisierte Geflügelmastbetriebe	3.05.02. > 2/3
		523	Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe	3.05.01. + 3.05.03. > 2/3
		53	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbundergebnissen	<p>Ferkel und sonstige Schweine &gt; 2/3</p> <p>Betriebe der Klasse 51, außer denen der Klassen 511 und 512</p> <p>Geflügel &gt; 2/3</p> <p>Legehennen &gt; 2/3</p> <p>Masthühner und sonstiges Geflügel &gt; 2/3</p> <p>Betriebe der Klasse 52, außer denen der Klassen 521 und 522</p> <p>Betriebe der Klasse 5, außer denen der Klassen 51 und 52</p>

## Gemischte Betriebe

Allgemeine BWA		Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)		Code	Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
		Haupt-BWA	Einzel-BW					
Code		Code	Code					
6	Pflanzenbauverbundbetriebe	61	Pflanzenbauverbundbetriebe	611	Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3		
					612	Gartenbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3	P2 > 1/3; P3 > 1/3	
					613	Acker- und Gartenbauverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3; Gartenbau > 1/3	P1 > 1/3; P2 > 1/3
					614	Ackerbau- und Rebanlagenverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3; Rebanlagen > 1/3	P1 > 1/3; 2.04.04.> 1/3
					615	Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3; Rebanlagen ≤ 1/3	P1 > 1/3; P3 > 1/3; 2.04.04. ≤ 1/3
					616	Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Ackerbau	Ackerbau > 1/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	P1 > 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3;
7	Viehhaltungsverbundbetriebe	73	Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Weidevieh	731	Betriebe der Klasse 61, außer denen der Klassen 611, 612, 613, 614 und 615	P4 + P5 > 2/3; P4 ≤ 2/3; P5 ≤ 2/3		
						Weidevieh und Futterpflanzen und Veredlung > 2/3; Weidevieh und Futterpflanzen ≤ 2/3; Veredlung ≤ 2/3	P4 > P5	
						Weidevieh und Futterpflanzen > Veredlung	P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45;	
						Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 des Weideviehs; Milchkuhe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung		
		74	Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Veredlung	741	Betriebe der Klasse 73, außer denen der Klasse 731	P4 ≤ P5		
				742	Weidevieh und Futterpflanzen ≤ Veredlung	P45 > 1/3 GL; P5 > 1/3; 3.02.06. > 1/2 P45		
					Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 des Weideviehs; Veredlung > 1/3, Milchkuhe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung			
					Betriebe der Klasse 74, außer denen der Klasse 741			

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)			Code	Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BW			
8	Pflanzenbau — Viehhaltungsbetriebe	83 Ackerbau — Weidewirtschaftverbundbetriebe	831 832 833 834	Betriebe, die von den Klassen 1 bis 7 ausgeschlossen wurden Ackerbau > 1/3; Weidewirtschaft und Futterpflanzen > 1/3 Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 des Weidewirtschafts; Milchkuhe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung < Ackerbau Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 des Weidewirtschafts; Milchkuhe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung ≥ Ackerbau Ackerbau > Weidewirtschaft und Futterpflanzen, außer den Betrieben der Klasse 831 Betriebe der Klasse 83, außer denen der Klassen 831, 832 und 833 Betriebe der Klasse 8, außer denen der Klasse 83 Ackerbau > 1/3; Veredlung > 1/3 Dauerkulturen > 1/3; Weidewirtschaft und Futterpflanzen > 1/3 Bienenzucht > 2/3 Betriebe der Klasse 84, außer denen der Klassen 841, 842 und 843	P1 > 1/3; P4 > 1/3 P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45; P45 < P1 P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45; P45 ≥ P1 P1 > P4; außer 831 P1 > 1/3; P5 > 1/3 P3 > 1/3; P4 > 1/3 3.7. > 2/3
		84 Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau — Viehhaltung	841 842 843 844		

### Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)			Code	Definition	Code der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (siehe Teil B dieses Anhangs)
Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA			
9	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe			Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	Standardoutput insgesamt = 0

## ANHANG II

**WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSEN**

## A. DIE WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSE

Die wirtschaftliche Größe eines Betriebs wird als der gesamte Standardoutput des Betriebs, ausgedrückt in Euro, gemessen.

## B. DIE WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSGRÖSSENKLASSEN

Die Betriebe werden nach den Größenklassen, deren Grenzen nachstehend angegeben werden, eingestuft:

Klassen	Grenzwerte in Euro
I	Weniger als 2 000 EUR
II	von 2 000 bis unter 4 000 EUR
III	von 4 000 bis unter 8 000 EUR
IV	von 8 000 bis unter 15 000 EUR
V	von 15 000 bis unter 25 000 EUR
VI	von 25 000 bis unter 50 000 EUR
VII	von 50 000 bis unter 100 000 EUR
VIII	von 100 000 bis unter 250 000 EUR
IX	von 250 000 bis unter 500 000 EUR
X	von 500 000 bis unter 750 000 EUR
XI	von 750 000 bis unter 1 000 000 EUR
XII	von 1 000 000 bis unter 1 500 000 EUR
XIII	von 1 500 000 bis unter 3 000 000 EUR
XIV	3 000 000 EUR und mehr

Die für die Anwendung auf das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und auf die gemeinschaftlichen Erhebungen der landwirtschaftlichen Betriebe geltenden Bestimmungen können eine Zusammenfassung der Klassen IV und V, VIII und IX, X und XI, XII bis XIV bzw. X bis XIV vorsehen.

Die Mitgliedstaaten sollten in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 79/65/EWG für den Erfassungsbereich des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen eine Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße festsetzen, die mit den Grenzen der vorstehend angegebenen Größenklassen zusammenfällt.

## ANHANG III

**SONSTIGE DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENE ERWERBSTÄTIGKEITEN**

## A. DEFINITION DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN

Die sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten als die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs umfassen alle Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Arbeiten handelt und die sich direkt auf den Betrieb beziehen und eine wirtschaftliche Auswirkung auf den Betrieb haben. Es handelt sich um Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.) oder die Erzeugnisse des Betriebs eingesetzt werden.

## B. SCHÄTZUNG DER BEDEUTUNG DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN

Der Anteil der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten an der Endproduktion des Betriebs wird folgendermaßen als der Anteil der sonstigen direkt mit dem Betriebsumsatz verbundenen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs (einschließlich der Direktzahlungen) geschätzt:

$$\text{VERHÄLTNISS} = \frac{\text{Umsatz der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten}}{\text{Gesamtumsatz des Betriebs (landwirtschaftlich + sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten) + Direktzahlungen}}$$

## C. KLASSEN, DIE DIE BEDEUTUNG DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN WIDERSPIEGELN

Die Betriebe werden in Klassen eingeteilt, die die Bedeutung der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten in der Endproduktion widerspiegeln und deren Grenzwerte nachstehend aufgeführt sind:

Klasse	Grenzwerte in Prozent
I	0 % bis 10 %
II	Mehr als 10 % bis 50 %
III	Mehr als 50 % bis weniger als 100 %

## ANHANG IV

## STANDARDOUTPUTS

## 1. DEFINITION DER STANDARDOUTPUTS UND GRUNDSÄTZE FÜR IHRE BERECHNUNG

- a) Der **Output** eines landwirtschaftlichen Merkmals ist der Geldwert der Bruttoagrarerzeugung zu Ab-Hof-Preisen.

Der **Standardoutput** ist der Outputwert, der der durchschnittlichen Situation in einer bestimmten Region für jedes landwirtschaftliche Merkmal entspricht.

- b) Der **Output** entspricht der Summe aus dem Wert des Haupterzeugnisses oder der Haupterzeugnisse und dem Wert des Nebenerzeugnisses oder der Nebenerzeugnisse.

Die Werte werden berechnet, indem die Erzeugung je Einheit mit dem Ab-Hof-Preis multipliziert wird. Die Mehrwertsteuer, produktspezifische Steuern und Direktzahlungen werden nicht berücksichtigt.

- c) **Erzeugungszeitraum**

Die Standardoutputs entsprechen einem Erzeugungszeitraum von 12 Monaten (Kalenderjahr oder Landwirtschaftsjahr).

Für die pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse, deren Erzeugungsdauer weniger oder mehr als 12 Monate beträgt, wird der Standardoutput berechnet, der dem Zuwachs oder der jährlichen Erzeugung von 12 Monaten entspricht.

- d) **Basisangaben und Bezugszeitraum**

Die Standardoutputs werden mit Hilfe der unter Buchstabe b genannten Faktoren ermittelt. Zu diesem Zweck werden in den Mitgliedstaaten die Basisangaben für einen Bezugszeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren oder Landwirtschaftsjahren ermittelt. Dieser Bezugszeitraum ist einheitlich für alle Mitgliedstaaten und wird von der Kommission festgesetzt. So decken zum Beispiel Standardoutputs für den Bezugszeitraum „2007“ die Kalenderjahre 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 bzw. die Landwirtschaftsjahre 2005/06, 2006/07, 2007/08, 2008/09 und 2009/10 ab.

- e) **Einheiten**

- (1) *Mengen- und Flächeneinheiten:*

- a) Die Standardoutputs für die pflanzlichen Merkmale werden auf der Grundlage der in Hektar angegebenen Fläche festgesetzt.

Für die Pilzzucht wird der Standardoutput jedoch auf der Grundlage der Bruttoerzeugung für sämtliche aufeinanderfolgende jährliche Ernten festgelegt und je 100 m<sup>2</sup> Pilzbeetfläche angegeben. Für die Verwendung im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen werden die so ermittelten Standardoutputs durch die Anzahl aufeinanderfolgender jährlicher Ernten geteilt, die von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wird.

- b) Die Standardoutputs für die tierischen Merkmale werden je Stück Vieh festgesetzt, außer für Geflügel, für das sie je hundert Stück, und für Bienen, für die sie je Bienenstock festgesetzt werden.

- (2) *Währungseinheiten und Abrundung*

Die Basisfaktoren für die Bestimmung der Standardoutputs und die berechneten Standardoutputs werden in Euro festgesetzt. Für die Mitgliedstaaten, die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, werden die Standardoutputs anhand der durchschnittlichen Umrechnungskurse für den in Nummer 1 Buchstabe d dieses Anhangs bestimmten Bezugszeitraum in Euro umgerechnet. Die Kommission teilt diese Umrechnungskurse den betreffenden Mitgliedstaaten mit.

Die Standardoutputs können auf jeweils 5 EUR auf- oder abgerundet werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

## 2. AUFGLIEDERUNG DER STANDARDOUTPUTS

- a) **Nach Merkmalen des Pflanzenbaus und der Viehhaltung**

Die Standardoutputs werden für alle landwirtschaftlichen Merkmale, die den Rubriken in den gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe entsprechen, gemäß den für diese Erhebungen geltenden Bestimmungen festgelegt.

- b) **Geografische Aufteilung**

— Die Standardoutputs werden mindestens auf der Grundlage von geografischen Einheiten festgelegt, die mit denen vereinbar sind, die in den gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen benutzt werden. Benachteiligte Gebiete oder Berggebiete gelten nicht als geografische Einheiten.

— Für die Merkmale, die in der betroffenen Region nicht vorkommen, wird kein Standardoutput festgesetzt.

## 3. SAMMLUNG VON ANGABEN FÜR DIE ERMITTLUNG DER STANDARDOUTPUTS

- a) Die Basisangaben für die Ermittlung der Standardoutputs werden zumindest jedes Mal erneuert, wenn eine Betriebsstrukturerhebung in Form einer Zählung durchgeführt wird.

- b) Zwischen zwei gemeinschaftlichen Betriebsstrukturerhebungen, die in Form einer Zählung durchgeführt werden, werden die Standardoutputs jedes Mal aktualisiert, wenn eine Betriebsstrukturerhebung vorgenommen wird. Diese Aktualisierungen erfolgen:
- entweder mittels der Erneuerung von Basisangaben entsprechend den Ausführungen unter Buchstabe a,
  - oder unter Heranziehung einer Berechnungsmethode, die es ermöglicht, die Standardoutputs zu aktualisieren. Die Grundsätze einer solchen Methode werden auf Gemeinschaftsebene festgelegt.

#### 4. DURCHFÜHRUNG

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, gemäß den Vorschriften dieses Anhangs die für die Berechnung der Standardoutputs bestimmten Basisangaben zu sammeln, die Standardoutputs zu berechnen und in Euro umzurechnen sowie die Angaben, die für die etwaige Anwendung der Aktualisierungsmethode erforderlich sind, zu erheben.

#### 5. BEHANDLUNG VON SONDERFÄLLEN

Folgende besondere Modalitäten zur Berechnung der Standardoutputs für bestimmte Sonderfälle sind vorgesehen:

a) **Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird**

Der Standardoutput für Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird, wird für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn es andere positive Standardoutputs im Betrieb gibt.

b) **Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird, sowie Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist**

Da die Erzeugung von beihilfefähigen Flächen, die nicht wirtschaftlich genutzt werden, auf die Direktzahlungen begrenzt ist, gelten die Standardoutputs als gleich Null.

c) **Haus- und Nutzgärten**

Da die Erzeugung von Haus- und Nutzgärten normalerweise für den Eigenverbrauch des Betriebsinhabers und nicht zum Verkauf bestimmt ist, gelten die Standardoutputs als gleich Null.

d) **Viehbestand**

Für den Viehbestand werden die Merkmale nach Altersklassen aufgeteilt. Der Output entspricht dem Wert des Wachstums des Tieres während der in der Klasse verbrachten Zeit. In anderen Worten entspricht der Output der Differenz zwischen dem Wert des Tieres beim Verlassen der Klasse und dem Wert des Tieres beim Eintreten in die Klasse (auch „Wiederbeschaffungswert“ genannt).

e) **Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich**

Die für Rinder unter einem Jahr ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich mehr Rinder unter einem Jahr als Kühe im Betrieb befinden. Nur die Standardoutputs, die sich auf die überzählige Anzahl von Rindern unter einem Jahr beziehen, werden berücksichtigt.

f) **Sonstige Schafe und sonstige Ziegen**

Die für sonstige Schafe ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Mutterschafe in dem Betrieb befinden.

Die für sonstige Ziegen ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Mutterziegen in dem Betrieb befinden.

g) **Ferkel**

Die für Ferkel ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Muttersauen in dem Betrieb befinden.

h) **Futterpflanzen**

Gibt es kein Weidevieh (wie Einhufer, Rinder, Schafe oder Ziegen) im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen (wie Futterhackfrüchte, Grünfutter, Wiesen und Weiden) als zum Verkauf bestimmt und gehören zum Ackerbau-Output.

Gibt es Weidevieh im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen als zur Fütterung des Weideviehs bestimmt und gehören zum Weidevieh- und Futterpflanzen-Output.

## ANHANG V

**Entsprechungstabelle**

Entscheidung 85/377/EWG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	—
Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2	—
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 3 bis 5	—
Artikel 6	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 1 einleitender Satz	Artikel 2 Absatz 2 einleitender Satz
Artikel 7 Absatz 1 erster bis dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c
Artikel 7 Absatz 1 vierter Gedankenstrich	—
Artikel 7 Absatz 2	—
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 8 und 9	Artikel 3
—	Artikel 4 bis 7
Artikel 10	—
Artikel 11	—
Artikel 12	—
—	Artikel 8
Anhang I	Anhang IV
Anhang II	Anhang I
Anhang III	Anhang II
—	Anhang III
—	Anhang V

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1243/2008 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2008

## zur Änderung der Anhänge III und VI der Richtlinie 2006/141/EG hinsichtlich der Anforderungen an die Zusammensetzung bestimmter Säuglingsanfangsnahrung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/141/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und zur Änderung der Richtlinie 1999/21/EG <sup>(2)</sup> regelt u. a. die Kriterien für die Zusammensetzung von Säuglingsanfangsnahrung.
- (2) Gemäß der Richtlinie 2006/141/EG dürfen für die Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung nur die in Anhang III aufgeführten Stoffe verwendet werden, damit u. a. die Anforderungen an Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen erfüllt werden.
- (3) Anhang III der genannten Richtlinie sollte dahingehend geändert werden, dass die Verwendung des Stoffs L-Arginin und seines Hydrochlorids in Säuglingsanfangsnahrung erlaubt wird.
- (4) Die Richtlinie 2006/141/EG sieht ferner vor, dass Säuglingsanfangsnahrung aus den in Anhang I Nummer 2.2 dieser Richtlinie definierten Proteinhydrolysaten, die einen Proteingehalt zwischen dem Mindestwert und 0,56 g/100 kJ (2,25 g/100 kcal) haben, die entsprechenden Spezifikationen des Anhangs VI erfüllen muss. Dieser Anhang enthält Spezifikationen zu Proteingehalt und -quelle sowie zur Proteinverarbeitung bei der Herstellung solcher Säuglingsanfangsnahrung aus Molkenproteinhydrolysaten von Kuhmilchprotein.

- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1609/2006 der Kommission vom 27. Oktober 2006 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Säuglingsanfangsnahrung auf Basis von Molkenproteinhydrolysaten aus Kuhmilchproteinen für einen Zweijahreszeitraum <sup>(3)</sup> wurde das Inverkehrbringen von Säuglingsanfangsnahrung auf Basis von Hydrolysaten aus Kuhmilch gemäß den Spezifikationen zu Proteingehalt, -quelle, -verarbeitung und -qualität im Anhang der genannten Verordnung genehmigt. Diese Genehmigung läuft am 27. Oktober 2008 aus.
- (6) Mit der Richtlinie 2006/141/EG wurde die in der Verordnung (EG) Nr. 1609/2006 festgelegte Genehmigung unbefristet erteilt. Anhang VI der Richtlinie 2006/141/EG enthält im Hinblick auf die fragliche Säuglingsanfangsnahrung Spezifikationen zu Proteingehalt, Proteinquelle und Proteinverarbeitung. Allerdings wurden die besonderen Anforderungen an die Zusammensetzung, die mit der Proteinqualität zusammenhängen, nicht in diesen Anhang aufgenommen. Das Fehlen solcher Anforderungen würde dem Inverkehrbringen von Säuglingsanfangsnahrung aus Proteinhydrolysaten entgegenstehen, nachdem die Verordnung (EG) Nr. 1609/2006 ausgelaufen ist.
- (7) Die fehlenden Spezifikationen zur Proteinqualität, die im Zuge der Genehmigung in der Verordnung (EG) Nr. 1609/2006 festgelegt wurden, sollten im Anhang VI der Richtlinie 2006/141/EG angefügt werden. Daher sollte dieser Anhang entsprechend geändert werden.
- (8) Damit auf dem Markt für Säuglingsanfangsnahrung Störungen vermieden werden, sollte diese Verordnung mit Wirkung vom 28. Oktober 2008 gelten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Anhänge III und VI der Richtlinie 2006/141/EG werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> ABL L 186 vom 30.6.1989, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABL L 401 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL L 299 vom 28.10.2006, S. 9.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 28. Oktober 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2008

*Für die Kommission*  
Androulla VASSILIOU  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Die Anhänge III und VI der Richtlinie 2006/141/EG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang III Nummer 3 wird am Beginn der Liste „Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen“ der folgende Eintrag eingefügt:

„L-Arginin und sein Hydrochlorid <sup>(1)</sup>“

<sup>(1)</sup> L-Arginin und sein Hydrochlorid dürfen nur zur Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 verwendet werden.“

2. In Anhang VI wird folgende Nummer 4 angefügt:

**„4. Proteinqualität“**

Für die unverzichtbaren und bedingt unverzichtbaren Aminosäuren in Muttermilch gelten folgende Werte, ausgedrückt in mg je 100 kJ und 100 kcal:

	Je 100 kJ <sup>(1)</sup>	Je 100 kcal
Arginin	16	69
Cystin	6	24
Histidin	11	45
Isoleucin	17	72
Leucin	37	156
Lysin	29	122
Methionin	7	29
Phenylalanin	15	62
Threonin	19	80
Tryptophan	7	30
Tyrosin	14	59
Valin	19	80

<sup>(1)</sup> 1 kJ = 0,239 kcal.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1244/2008 DER KOMMISSION**

**vom 12. Dezember 2008**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1614/2000 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen zur Berücksichtigung der besonderen Lage Kambodschas bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 247,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 76,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen <sup>(3)</sup> hat die Gemeinschaft Kambodscha allgemeine Zollpräferenzen gewährt. Die Verordnung (EG) Nr. 980/2005, die am 31. Dezember 2008 ausläuft, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates <sup>(4)</sup> ersetzt, in der bestätigt wird, dass die Gemeinschaft Kambodscha die genannten Zollpräferenzen gewährt.

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird der Begriff „Ursprungserzeugnisse“ im Rahmen des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen definiert. Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 lässt jedoch Abweichungen von dieser Bestimmung zugunsten der am wenigsten entwickelten, vom allgemeinen Präferenzsystem (APS) begünstigten Länder zu, wenn diese bei der Gemeinschaft einen entsprechenden Antrag stellen.

(3) Die Kambodscha mit Verordnung (EG) Nr. 1614/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> gewährte Abweichung für bestimmte Textilwaren, die mehrmals verlängert wurde, läuft am 31. Dezember 2008 aus.

(4) Mit Schreiben vom 31. Juli und vom 15. Oktober 2008 beantragte Kambodscha die Verlängerung dieser Abweichung gemäß Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

(5) Als die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1614/2000 zuletzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1807/2006 der Kommission <sup>(6)</sup> verlängert wurde, wurde davon ausgegangen, dass neue, einfachere und entwicklungsfreundlichere APS-Ursprungsregeln vor dem Auslaufen der Abweichung in Kraft sein würden. Die neuen APS-Ursprungsregeln werden jedoch voraussichtlich nicht vor Ende 2009 angenommen.

(6) In dem Antrag wird hervorgehoben, dass die Anwendung der derzeit geltenden APS-Ursprungsregeln über ausreichende Be- oder Verarbeitungen sowie die regionale Kumulierung sich nachteilig auf die Fähigkeit der Textilunternehmen in Kambodscha auswirken würde, ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft fortzusetzen; zudem würden Investoren abgeschreckt. Das würde zu weiteren Unternehmensschließungen führen und die Arbeitslosigkeit in Kambodscha verschärfen. Diese Auswirkungen würden bereits bei einer nur kurz andauernden Anwendung der derzeit geltenden APS-Ursprungsregeln auftreten.

(7) Bei der Verlängerungsfrist sollte berücksichtigt werden, wie viel Zeit für die Annahme und Durchführung der neuen APS-Ursprungsregeln erforderlich ist. Da Stabilität und Wachstum der Industrie in Kambodscha es erfordern, dass im Rahmen dieser Abweichung langfristige Verträge abgeschlossen werden, sollte die Abweichung um einen Zeitraum verlängert werden, der es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, solche langfristigen Verträge abzuschließen.

(8) Infolge der Anwendung der künftigen neuen Ursprungsregeln sollten die Waren aus Kambodscha, die bisher nur aufgrund der Abweichung unter die Präferenzregelung fallen, künftig aufgrund der neuen Ursprungsregeln von den Zollpräferenzen begünstigt werden. Damit wäre die Abweichung nicht länger erforderlich. Um Klarheit für die Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen, sollte daher die Verordnung (EG) Nr. 1614/2000 mit der Anwendung der neuen Ursprungsregeln unwirksam werden.

(9) Deshalb sollte die Abweichung bis zum Zeitpunkt der Anwendung der neuen Ursprungsregeln, die in die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 aufzunehmen wären, verlängert werden, auf keinen Fall aber über den 31. Dezember 2010 hinaus.

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 169 vom 30.6.2005, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. L 343 vom 8.12.2006, S. 71.

- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1614/2000 ist daher entsprechend zu ändern.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse und bis zur Höhe der dort angegebenen jährlichen Mengen vom 15. Juli 2000 bis zum Zeitpunkt der Anwendung einer Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in Bezug auf die Bestimmung des Begriffs ‚Ursprungserzeugnisse‘ im Rahmen des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen, auf keinen Fall aber über den 31. Dezember 2010 hinaus.“

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1614/2000 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt für die im Anhang aufgeführten, von Kambodscha auf direktem Weg in die

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2008

*Im Namen der Kommission*  
László KOVÁCS  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1245/2008 DER KOMMISSION**

**vom 12. Dezember 2008**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1615/2000 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen zur Berücksichtigung der besonderen Lage Nepals bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 247,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 76,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen <sup>(3)</sup> hat die Gemeinschaft Nepal allgemeine Zollpräferenzen gewährt. Die Verordnung (EG) Nr. 980/2005, die am 31. Dezember 2008 ausläuft, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates <sup>(4)</sup> ersetzt, in der bestätigt wird, dass die Gemeinschaft Nepal Zollpräferenzen gewährt.

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird der Begriff „Ursprungserzeugnisse“ im Rahmen des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen (APS) definiert. Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 lässt jedoch Abweichungen von dieser Bestimmung zugunsten der am wenigsten entwickelten, vom allgemeinen Präferenzsystem (APS) begünstigten Länder zu, wenn diese bei der Gemeinschaft einen entsprechenden Antrag stellen.

(3) Die Nepal mit der Verordnung (EG) Nr. 1615/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> gewährte Abweichung für bestimmte Textilwaren, die mehrmals verlängert wurde, läuft am 31. Dezember 2008 aus.

(4) Mit Schreiben vom 9. Juli und vom 3. Oktober 2008 beantragte Nepal die Verlängerung dieser Abweichung gemäß Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

(5) Als die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1615/2000 zuletzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1808/2006 der Kommission <sup>(6)</sup> verlängert wurde, wurde davon ausgegangen, dass neue, einfachere und entwicklungsfreundlichere APS-Ursprungsregeln vor dem Auslaufen der Abweichung in Kraft sein würden. Die neuen APS-Ursprungsregeln werden jedoch voraussichtlich nicht vor Ende 2009 angenommen.

(6) In dem Antrag wird hervorgehoben, dass die Anwendung der derzeit geltenden APS-Ursprungsregeln über ausreichende Be- oder Verarbeitungen sowie die regionale Kumulierung sich nachteilig auf die Fähigkeit der nepalesischen Textilunternehmen auswirken würde, ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft fortzusetzen; zudem würden Investoren abgeschreckt. Das würde zu weiteren Unternehmensschließungen führen und die Arbeitslosigkeit in Nepal verschärfen. Diese Auswirkungen würden bereits bei einer nur kurz andauernden Anwendung der derzeit geltenden APS-Ursprungsregeln auftreten.

(7) Bei der Verlängerungsfrist sollte berücksichtigt werden, wie viel Zeit für die Annahme und Durchführung der neuen APS-Ursprungsregeln erforderlich ist. Da Stabilität und Wachstum der nepalesischen Industrie es erfordern, dass im Rahmen dieser Abweichung langfristige Verträge abgeschlossen werden, sollte die Abweichung um einen Zeitraum verlängert werden, der es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, solche langfristigen Verträge abzuschließen.

(8) Infolge der Anwendung der künftigen neuen Ursprungsregeln sollten die Waren aus Nepal, die bisher nur aufgrund der Abweichung unter die Präferenzregelung fallen, künftig aufgrund der neuen Ursprungsregeln von den Zollpräferenzen begünstigt werden. Damit wäre die Abweichung nicht länger erforderlich. Um Klarheit für die Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen, sollte daher die Verordnung (EG) Nr. 1615/2000 mit der Anwendung der neuen Ursprungsregeln unwirksam werden.

(9) Deshalb sollte die Abweichung bis zum Zeitpunkt der Anwendung der neuen Ursprungsregeln, die in die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 aufzunehmen wären, verlängert werden, auf keinen Fall aber über den 31. Dezember 2010 hinaus.

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 169 vom 30.6.2005, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 54.

<sup>(6)</sup> ABl. L 343 vom 8.12.2006, S. 73.

- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1615/2000 ist daher entsprechend zu ändern.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

eingeführten Erzeugnisse und bis zur Höhe der dort angegebenen jährlichen Mengen vom 15. Juli 2000 bis zum Zeitpunkt der Anwendung einer Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in Bezug auf die Bestimmung des Begriffs ‚Ursprungserzeugnisse‘ im Rahmen des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen, auf keinen Fall aber über den 31. Dezember 2010 hinaus.“

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1615/2000 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt für die im Anhang aufgeführten, von Nepal auf direktem Weg in die Gemeinschaft

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2008

*Im Namen der Kommission*  
László KOVÁCS  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1246/2008 DER KOMMISSION****vom 12. Dezember 2008****zur Änderung von Artikel 23 Absatz 2 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Übertragung von Haushaltsmitteln von der gemeinsamen Marktorganisation für Wein auf die Entwicklung des ländlichen Raums**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Slowenien und das Vereinigte Königreich haben der Kommission eine Mittelübertragung von den Haushaltsmitteln für Stützungsprogramme auf die Haushaltsmittel zur Entwicklung des ländlichen Raums mitgeteilt.
- (2) Artikel 23 Absatz 2 sowie die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 sind daher entsprechend zu ändern —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2008

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den einzelnen Kalenderjahren stehen folgende Beträge zur Verfügung:

— 2009: 40,66 Mio. EUR,

— 2010: 82,11 Mio. EUR,

— ab 2011: 122,61 Mio. EUR.“

2. Die Anhänge II und III erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1.

## ANHANG

## „ANHANG II

## HAUSHALTSMITTEL FÜR STÜTZUNGSPROGRAMME

(gemäß Artikel 8 Absatz 1)

(in 1 000 EUR)

Haushaltsjahr	2009	2010	2011	2012	2013	ab 2014
BG	15 608	21 234	22 022	27 077	26 742	26 762
CZ	2 979	4 076	4 217	5 217	5 151	5 155
DE	22 891	30 963	32 190	39 341	38 867	38 895
EL	14 286	19 167	19 840	24 237	23 945	23 963
ES	213 820	284 219	279 038	358 000	352 774	353 081
FR	171 909	226 814	224 055	284 299	280 311	280 545
IT (*)	238 223	298 263	294 135	341 174	336 736	336 997
CY	2 749	3 704	3 801	4 689	4 643	4 646
LT	30	37	45	45	45	45
LU	344	467	485	595	587	588
HU	16 816	23 014	23 809	29 455	29 081	29 103
MT	232	318	329	407	401	402
AT	8 038	10 888	11 313	13 846	13 678	13 688
PT	37 802	51 627	53 457	65 989	65 160	65 208
RO	42 100	42 100	42 100	42 100	42 100	42 100
SI	3 522	3 770	3 937	5 119	5 041	5 045
SK	2 938	4 022	4 160	5 147	5 082	5 085
UK	0	61	67	124	120	120

(\*) Die nationalen Obergrenzen in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für Italien für die Jahre 2008, 2009 und 2010 werden um 20 Mio. EUR gekürzt; die entsprechenden Beträge wurden bei den Haushaltsmitteln für Italien für die Jahre 2009, 2010 und 2011 gemäß der vorliegenden Tabelle berücksichtigt.

## ANHANG III

**HAUSHALTSMITTEL FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**  
**(gemäß Artikel 23 Absatz 3)**

(in 1 000 EUR)

Haushaltsjahr	2009	2010	ab 2011
BG	—	—	—
CZ	—	—	—
DE	—	—	—
EL	—	—	—
ES	15 491	30 950	46 441
FR	11 849	23 663	35 512
IT	13 160	26 287	39 447
CY	—	—	—
LT	—	—	—
LU	—	—	—
HU	—	—	—
MT	—	—	—
AT	—	—	—
PT	—	—	—
RO	—	—	—
SI	—	1 050	1 050
SK	—	—	—
UK	160	160	160*

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1247/2008 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2008

**zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 2402/96, (EG) Nr. 2058/96, (EG) Nr. 2305/2003, (EG) Nr. 955/2005, (EG) Nr. 969/2006, (EG) Nr. 1918/2006, (EG) Nr. 1964/2006, (EG) Nr. 1002/2007, (EG) Nr. 27/2008 und (EG) Nr. 1067/2008 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Beantragung und die Erteilung der Einfuhrlicenzen im Jahr 2009 im Rahmen von Zollkontingenten für Süßkartoffeln, Maniokstärke, Maniok, Getreide, Reis und Olivenöl und zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 382/2008, (EG) Nr. 1518/2003, (EG) Nr. 596/2004 und (EG) Nr. 633/2004 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen im Jahr 2009 in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

die betreffenden Erzeugnisse im Rahmen der Kontingente 09.4009, 09.4010, 09.4011, 09.4012 und 09.4021.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

- (3) Die Verordnungen (EG) Nr. 1067/2008 der Kommission vom 30. Oktober 2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates<sup>(6)</sup>, (EG) Nr. 2305/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste<sup>(7)</sup> und (EG) Nr. 969/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 über die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Mais aus Drittländern<sup>(8)</sup> enthalten Sonderbestimmungen für die Beantragung und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Weichweizen anderer als hoher Qualität im Rahmen der Kontingente 09.4123, 09.4124 und 09.4125, für Gerste im Rahmen des Kontingents 09.4126 und für Mais im Rahmen des Kontingents 09.4131.

gestützt auf den Beschluss 96/317/EG des Rates vom 13. Mai 1996 über den Abschluss der Ergebnisse der Konsultationen mit Thailand nach Artikel XXIII des GATT<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

- (4) Die Verordnungen (EG) Nr. 2058/96 der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10<sup>(9)</sup>, (EG) Nr. 1964/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Reis mit Ursprung in Bangladesch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates<sup>(10)</sup>, (EG) Nr. 1002/2007 der Kommission vom 29. August 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2184/96 des Rates über die Reiseinführen mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten<sup>(11)</sup> und (EG) Nr. 955/2005 der Kommission vom 23. Juni 2005 zur Eröffnung eines Kontingents für die Einfuhr von Reis aus Ägypten in die Gemeinschaft<sup>(12)</sup> enthalten Sonderbestimmungen für die Beantragung und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Bruchreis im Rahmen des Kontingents 09.4079, für Reis mit Ursprung in Bangladesch im Rahmen des Kontingents 09.4517, für Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten im Rahmen des Kontingents 09.4094 und für Reis mit Ursprung in Ägypten im Rahmen des Kontingents 09.4097.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 144 Absatz 1, Artikel 148, Artikel 161 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2402/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter jährlicher Zollkontingente für Süßkartoffeln und Maniokstärke<sup>(4)</sup> enthält Sonderbestimmungen für die Beantragung und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Süßkartoffeln im Rahmen der Kontingente 09.4013 und 09.4014 einerseits und für Maniokstärke im Rahmen der Kontingente 09.4064 und 09.4065 andererseits.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 27/2008 der Kommission vom 15. Januar 2008 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Jahreszollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 98, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand<sup>(5)</sup> enthält Sonderbestimmungen für die Beantragung und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für

<sup>(1)</sup> ABl. L 122 vom 22.5.1996, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 13 vom 16.1.2008, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. L 290 vom 31.10.2008, S. 3.

<sup>(7)</sup> ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 7.

<sup>(8)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 44.

<sup>(9)</sup> ABl. L 276 vom 29.10.1996, S. 7.

<sup>(10)</sup> ABl. L 408 vom 30.12.2006, S. 19.

<sup>(11)</sup> ABl. L 226 vom 30.8.2007, S. 15.

<sup>(12)</sup> ABl. L 164 vom 24.6.2005, S. 5.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Olivenöl mit Ursprung in Tunesien <sup>(1)</sup> enthält Sonderbestimmungen für die Beantragung und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Olivenöl im Rahmen des Kontingents 09.4032.
- (6) Wegen der Feiertage im Jahr 2009 ist während bestimmter Zeiträume von den Verordnungen (EG) Nr. 2402/96, (EG) Nr. 2058/96, (EG) Nr. 2375/2002, (EG) Nr. 2305/2003, (EG) Nr. 955/2005, (EG) Nr. 969/2006, (EG) Nr. 1918/2006, (EG) Nr. 1964/2006, (EG) Nr. 1002/2007 und (EG) Nr. 27/2008 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Beantragung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen abzuweichen, damit die betreffenden Kontingentmengen eingehalten werden können.
- (7) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission vom 21. April 2008 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch <sup>(2)</sup>, Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1518/2003 der Kommission vom 28. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Schweinefleisch <sup>(3)</sup>, Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 596/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Eier <sup>(4)</sup> sowie Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 633/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Geflügelfleisch <sup>(5)</sup> werden die Ausfuhrlizenzen am Mittwoch, der auf die Woche folgt, in der die Lizenzanträge eingereicht wurden, erteilt, sofern die Kommission innerhalb dieser Frist keine besondere Maßnahme getroffen hat.
- (8) Wegen der — durch die Feiertage des Jahres 2009 bedingten — nicht regelmäßigen Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* wird der Zeitraum zwischen der Einreichung der Anträge und dem Tag der Lizenzerteilung während dieser Feiertage für eine ordnungsgemäße Marktverwaltung zu kurz sein. Er sollte deshalb verlängert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Süßkartoffeln

- (1) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 können Einfuhrlizenzanträge für Süßkartoffeln im Rahmen der Kontingente 09.4013 und 09.4014 für das Jahr

<sup>(1)</sup> ABl. L 365 vom 21.12.2006, S. 84.

<sup>(2)</sup> ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 217 vom 29.8.2003, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 33.

<sup>(5)</sup> ABl. L 100 vom 6.4.2004, S. 8.

2009 nicht vor Dienstag, dem 6. Januar 2009, und nicht nach Dienstag, dem 15. Dezember 2009, eingereicht werden.

- (2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 werden die zu dem in Anhang I genannten Zeitpunkt beantragten Einfuhrlizenzen für Süßkartoffeln im Rahmen der Kontingente 09.4013 und 09.4014 vorbehaltlich der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission <sup>(6)</sup> erlassenen Maßnahmen zu dem in demselben Anhang I genannten Zeitpunkt erteilt.

#### Artikel 2

##### Maniokstärke

- (1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 können Einfuhrlizenzanträge für Maniokstärke im Rahmen der Kontingente 09.4064 und 09.4065 für das Jahr 2009 nicht vor Dienstag, dem 6. Januar 2009, und nicht nach Dienstag, dem 15. Dezember 2009, eingereicht werden.

- (2) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 werden die zu dem in Anhang II genannten Zeitpunkt beantragten Einfuhrlizenzen für Maniokstärke im Rahmen der Kontingente 09.4064 und 09.4065 vorbehaltlich der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 erlassenen Maßnahmen zu dem in demselben Anhang II genannten Zeitpunkt erteilt.

#### Artikel 3

##### Maniok

- (1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 27/2008 können Einfuhrlizenzanträge für Maniok im Rahmen der Kontingente 09.4009, 09.4010, 09.4011, 09.4012 und 09.4021 für das Jahr 2009 nicht vor Montag, dem 5. Januar 2009, und nicht nach Mittwoch, dem 16. Dezember 2009, 13 Uhr Brüsseler Zeit eingereicht werden.

- (2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 27/2008 werden die zu den in Anhang III genannten Zeitpunkten beantragten Einfuhrlizenzen für Maniok im Rahmen der Kontingente 09.4009, 09.4010, 09.4011, 09.4012 und 09.4021 vorbehaltlich der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 erlassenen Maßnahmen zu den in demselben Anhang III genannten Zeitpunkten erteilt.

#### Artikel 4

##### Getreide

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 läuft der erste Zeitraum für die Beantragung von Einfuhrlizenzen für Weichweizen anderer als hoher Qualität im Rahmen der Kontingente 09.4123, 09.4124 und 09.4125 für das Jahr 2009 erst ab dem 1. Januar 2009. Diese Anträge können nach Freitag, dem 11. Dezember 2009, 13 Uhr Brüsseler Zeit nicht mehr eingereicht werden.

<sup>(6)</sup> ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2305/2003 läuft der erste Zeitraum für die Beantragung von Einfuhrlicenzen für Gerste im Rahmen des Kontingents 09.4126 für das Jahr 2009 erst ab dem 1. Januar 2009. Diese Anträge können nach Freitag, dem 11. Dezember 2009, 13 Uhr Brüsseler Zeit nicht mehr eingereicht werden.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 969/2006 läuft der erste Zeitraum für die Beantragung von Einfuhrlicenzen für Mais im Rahmen des Kontingents 09.4131 für das Jahr 2009 erst ab dem 1. Januar 2009. Diese Anträge können nach Freitag, dem 11. Dezember 2009, 13 Uhr Brüsseler Zeit nicht mehr eingereicht werden.

#### Artikel 5

##### Reis

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2058/96 läuft der erste Zeitraum für die Beantragung von Einfuhrlicenzen für Bruchreis im Rahmen des Kontingents 09.4079 für das Jahr 2009 erst ab dem 1. Januar 2009. Diese Anträge können nach Freitag, dem 11. Dezember 2009, 13 Uhr Brüsseler Zeit nicht mehr eingereicht werden.

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1964/2006 läuft der erste Zeitraum für die Beantragung von Einfuhrlicenzen für Reis mit Ursprung in Bangladesch im Rahmen des Kontingents 09.4517 für das Jahr 2009 erst ab dem 1. Januar 2009. Diese Anträge können nach Freitag, dem 11. Dezember 2009, 13 Uhr Brüsseler Zeit nicht mehr eingereicht werden.

(3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1002/2007 läuft der erste Zeitraum für die Beantragung von Einfuhrlicenzen für Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten im Rahmen des Kontingents 09.4094 für das Jahr 2009 erst ab dem 1. Januar 2009. Diese Anträge können nach Freitag, dem 11. Dezember 2009, 13 Uhr Brüsseler Zeit nicht mehr eingereicht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2008

(4) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 955/2005 läuft der erste Zeitraum für die Beantragung von Einfuhrlicenzen für Reis mit Ursprung in Ägypten im Rahmen des Kontingents 09.4097 für das Jahr 2009 erst ab dem 1. Januar 2009. Diese Anträge können nach Freitag, dem 11. Dezember 2009, 13 Uhr Brüsseler Zeit nicht mehr eingereicht werden.

#### Artikel 6

##### Olivenöl

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 werden die am Montag, dem 6. oder Dienstag, dem 7. April 2009 im Rahmen des Kontingents 09.4032 beantragten Einfuhrlicenzen für Olivenöl vorbehaltlich der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 erlassenen Maßnahmen am Freitag, dem 17. April 2009, erteilt.

#### Artikel 7

##### Lizenzen für erstattungsbegünstigte Ausfuhren von Rindfleisch, Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch

Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 382/2008, von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1518/2003, von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 596/2004 und von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 633/2004 werden die während der in Anhang IV genannten Zeiträume beantragten Ausfuhrlizenzen zu den in demselben Anhang genannten Zeitpunkten erteilt.

Die Abweichung gemäß Absatz 1 gilt nur unter der Voraussetzung, dass vor den genannten Erteilungszeitpunkten keine besondere Maßnahme gemäß Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 382/2008, Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1518/2003, Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 596/2004 und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 633/2004 getroffen wurde.

#### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung

## ANHANG I

**Erteilung der Einfuhrlicenzen für Süßkartoffeln im Rahmen der Kontingente 09.4013 und 09.4014 für bestimmte Zeiträume des Jahres 2009**

Zeitpunkt der Antragstellung	Zeitpunkt der Lizenzerteilung
Dienstag, 7. April 2009	Freitag, 17. April 2009

## ANHANG II

**Erteilung der Einfuhrlicenzen für Maniokstärke im Rahmen der Kontingente 09.4064 und 09.4065 für bestimmte Zeiträume des Jahres 2009**

Zeitpunkt der Antragstellung	Zeitpunkt der Lizenzerteilung
Dienstag, 7. April 2009	Freitag, 17. April 2009

## ANHANG III

**Erteilung der Einfuhrlicenzen für Maniok im Rahmen der Kontingente 09.4009, 09.4010, 09.4011, 09.4012 und 09.4021 für bestimmte Zeiträume des Jahres 2009**

Zeitpunkt der Antragstellung	Zeitpunkt der Lizenzerteilung
Montag, 6., Dienstag, 7. und Mittwoch, 8. April 2009	Freitag, 17. April 2009

## ANHANG IV

Zeitraum der Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Rindfleisch, Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch	Zeitpunkt der Erteilung
Vom 6. bis 10. April 2009	16. April 2009
Vom 25. bis 29. Mai 2009	4. Juni 2009
Vom 13. bis 17. Juli 2009	23. Juli 2009
Vom 26. bis 30. Oktober 2009	5. November 2009

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Dezember 2008

**über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren**

(2008/939/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen in Form eines Briefwechsels ausgehandelt, um das bestehende Abkommen und die Protokolle über den Handel mit Textilwaren mit der Republik Belarus um ein Jahr zu verlängern und gleichzeitig bestimmte Höchstmengen anzupassen.
- (2) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte bis zum Abschluss der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren ab dem 1. Januar 2009 vorläufig angewandt werden, sofern es von der Republik Belarus ebenfalls vorläufig angewendet wird.
- (3) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet werden —

*Artikel 1*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen; das ursprüngliche Abkommen wurde am 1. April 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 19. Oktober 2007 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert und verlängert.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels wird bis zu seinem förmlichen Abschluss ab dem 1. Januar 2009 unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit vorläufig angewandt.

*Artikel 3*

(1) Sollte die Republik Belarus ihre Verpflichtungen gemäß Nummer 2.4 des Abkommens in Form eines Briefwechsels nicht erfüllen, so werden die Mengen für 2009 auf das im Jahr 2008 geltende Niveau gesenkt.

(2) Der Beschluss zur Anwendung von Absatz 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern <sup>(1)</sup> gefasst.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. KOUCHNER

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

**ABKOMMEN****in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren***A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Herr,

1. ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 1. April 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 19. Oktober 2007 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert und verlängert wurde (nachstehend „Abkommen“ genannt).
  2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2008 außer Kraft tritt, haben sich die Europäische Gemeinschaft und die Republik Belarus gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens darauf geeinigt, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein weiteres Jahr zu verlängern:
    - 2.1. Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es gilt bis zum 31. Dezember 2009.“
    - 2.2. Anhang II des Abkommens, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen für die Ausfuhren aus der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft festgelegt sind, wird durch Anlage 1 dieses Schreibens ersetzt.
    - 2.3. Der Anhang zu Protokoll C, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen für Ausfuhren, die im Anschluss an PV-Verfahren in der Republik Belarus von der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft erfolgen, festgelegt sind, wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 durch Anlage 2 dieses Schreibens ersetzt.
    - 2.4. Für Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft nach Belarus gelten im Jahr 2009 Zölle, die nicht höher sind als die in Anlage 4 des am 11. November 1999 paraphierten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus für das Jahr 2003 festgelegten Zölle, die durch Anlage 3 dieses Schreibens geändert wird. Die Änderung betrifft nur die Zolltarifpositionen 5407 72, 5606 00 10, 5905 00, 5906 91, 6309 00, 6310 10 und 6310 90. Im Jahr 2009 wendet Belarus folgende Zölle auf diese Waren an: 5407 72 — 4 %, 5606 00 10 — 0 %, 5905 00 — 4 %, 5906 91 — 0 %, 6309 00 — 20 %, 6310 10 — 20 %, 6310 90 — 20 %.Werden diese Zollsätze nicht angewandt, hat die Gemeinschaft das Recht, für die noch verbleibende Geltungsdauer des Abkommens anteilmäßig die in dem am 19. Oktober 2007 paraphierten Briefwechsel festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen des Jahres 2008 wieder einzuführen.
3. Die Europäische Gemeinschaft und Belarus bekräftigen ihre Vereinbarung, spätestens sechs Monate vor dem Außerkrafttreten dieses Abkommens Konsultationen aufzunehmen, um gegebenenfalls ein neues Abkommen zu schließen.
4. Sollte die Republik Belarus vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) werden, so finden ab dem Tag des Beitritts der Republik Belarus zur WTO die WTO-Vorschriften und -Abkommen Anwendung.
5. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, so tritt dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2009 vorläufig angewandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Für die Europäische Gemeinschaft*

## Anlage 1

## „ANHANG II

Belarus	Kategorie	Einheit	Höchstmenge ab dem 1. Januar 2009
Gruppe IA	1	Tonnen	1 586
	2	Tonnen	6 643
	3	Tonnen	242
Gruppe IB	4	1 000 Stück	1 839
	5	1 000 Stück	1 105
	6	1 000 Stück	1 705
	7	1 000 Stück	1 377
	8	1 000 Stück	1 160
Gruppe IIA	20	Tonnen	329
	22	Tonnen	524
Gruppe IIB	15	1 000 Stück	1 726
	21	1 000 Stück	930
	24	1 000 Stück	844
	26/27	1 000 Stück	1 117
	29	1 000 Stück	468
	73	1 000 Stück	329
Gruppe IIIB	67	Tonnen	359
Gruppe IV	115	Tonnen	420
	117	Tonnen	2 312
	118	Tonnen	471“

## Anlage 2

## „ANHANG ZU PROTOKOLL C

Kategorie	Einheit	Ab 1. Januar 2009
4	1 000 Stück	6 610
5	1 000 Stück	9 215
6	1 000 Stück	12 290
7	1 000 Stück	9 225
8	1 000 Stück	3 140
15	1 000 Stück	5 387
21	1 000 Stück	3 584
24	1 000 Stück	922
26/27	1 000 Stück	4 492
29	1 000 Stück	1 820
73	1 000 Stück	6 979“

## Anlage 3

## „Anlage 4

**Höchstzollsätze für die Einfuhren von Textilwaren aus der Europäischen Gemeinschaft in die Republik Belarus**

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
5001 00	4	4	4	4	4
5002 00	4	4	4	4	4
5003 00	4	4	4	4	4
5004 00	4	4	4	4	4
5005 00	4	4	4	4	4
5006 00	4	4	4	4	4
5007 10	4	4	4	4	4
5007 20	4	4	4	4	4
5007 90	4	4	4	4	4
5101 11	4	4	4	4	4
5101 19	4	4	4	4	4
5101 21	4	4	4	4	4
5101 29	4	4	4	4	4
5101 30	4	4	4	4	4
5102 11	4	4	4	4	4
5102 19	4	4	4	4	4
5102 20	4	4	4	4	4
5103 10	4	4	4	4	4
5103 20	4	4	4	4	4
5103 30	4	4	4	4	4
5104 00	4	4	4	4	4
5105 10	4	4	4	4	4
5105 21	4	4	4	4	4
5105 29	4	4	4	4	4
5105 31	4	4	4	4	4
5105 39	4	4	4	4	4
5105 40	4	4	4	4	4
5106 10	4	4	4	4	4
5106 20	4	4	4	4	4
5107 10	4	4	4	4	4
5107 20	4	4	4	4	4
5108 10	4	4	4	4	4
5108 20	4	4	4	4	4
5109 10	4	4	4	4	4
5109 90	4	4	4	4	4
5110 00	4	4	4	4	4
5111 11	15	12	10	8	8
5111 19	15	12	10	8	8
5111 20	15	12	10	8	8
5111 30	15	12	10	8	8
5111 90	15	12	10	8	8
5112 11	15	12	10	8	8
5112 19	15	12	10	8	8
5112 20	15	12	10	8	8
5112 30	15	12	10	8	8
5112 90	15	12	10	8	8
5113 00	0	0	0	0	0
5201 00	0	0	0	0	0
5202 10	0	0	0	0	0
5202 91	0	0	0	0	0

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
5202 99	0	0	0	0	0
5203 00	0	0	0	0	0
5204 11	5	5	5	4	4
5204 19	5	5	5	4	4
5204 20	5	5	5	4	4
5205 11	5	5	5	4	4
5205 12	5	5	5	4	4
5205 13	5	5	5	4	4
5205 14	5	5	5	4	4
5205 15	5	5	5	4	4
5205 21	5	5	5	4	4
5205 22	5	5	5	4	4
5205 23	5	5	5	4	4
5205 24	5	5	5	4	4
5205 26	5	5	5	4	4
5205 27	5	5	5	4	4
5205 28	5	5	5	4	4
5205 31	5	5	5	4	4
5205 32	5	5	5	4	4
5205 33	5	5	5	4	4
5205 34	5	5	5	4	4
5205 35	5	5	5	4	4
5205 41	5	5	5	4	4
5205 42	5	5	5	4	4
5205 43	5	5	5	4	4
5205 44	5	5	5	4	4
5205 46	5	5	5	4	4
5205 47	5	5	5	4	4
5205 48	5	5	5	4	4
5206 11	5	5	5	4	4
5206 12	5	5	5	4	4
5206 13	5	5	5	4	4
5206 14	5	5	5	4	4
5206 15	5	5	5	4	4
5206 21	5	5	5	4	4
5206 22	5	5	5	4	4
5206 23	5	5	5	4	4
5206 24	5	5	5	4	4
5206 25	5	5	5	4	4
5206 31	5	5	5	4	4
5206 32	5	5	5	4	4
5206 33	5	5	5	4	4
5206 34	5	5	5	4	4
5206 35	5	5	5	4	4
5206 41	5	5	5	4	4
5206 42	5	5	5	4	4
5206 43	5	5	5	4	4
5206 44	5	5	5	4	4
5206 45	5	5	5	4	4
5207 10	5	5	5	4	4
5207 90	5	5	5	4	4
5208 11	14	12	10	8	8
5208 12	14	12	10	8	8
5208 13	14	12	10	8	8
5208 19	14	12	10	8	8
5208 21	14	12	10	8	8
5208 22	14	12	10	8	8

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
5208 23	14	12	10	8	8
5208 29	14	12	10	8	8
5208 31	14	12	10	8	8
5208 32	14	12	10	8	8
5208 33	14	12	10	8	8
5208 39	14	12	10	8	8
5208 41	14	12	10	8	8
5208 42	14	12	10	8	8
5208 43	14	12	10	8	8
5208 49	14	12	10	8	8
5208 51	14	12	10	8	8
5208 52	14	12	10	8	8
5208 59	14	12	10	8	8
5209 11	14	12	10	8	8
5209 12	14	12	10	8	8
5209 19	14	12	10	8	8
5209 21	14	12	10	8	8
5209 22	14	12	10	8	8
5209 29	14	12	10	8	8
5209 31	14	12	10	8	8
5209 32	14	12	10	8	8
5209 39	14	12	10	8	8
5209 41	14	12	10	8	8
5209 42	14	12	10	8	8
5209 43	14	12	10	8	8
5209 49	14	12	10	8	8
5209 51	14	12	10	8	8
5209 52	14	12	10	8	8
5209 59	14	12	10	8	8
5210 11	14	12	10	8	8
5210 19	14	12	10	8	8
5210 21	14	12	10	8	8
5210 29	14	12	10	8	8
5210 31	14	12	10	8	8
5210 32	14	12	10	8	8
5210 39	15	12	10	8	8
5210 41	14	12	10	8	8
5210 49	14	12	10	8	8
5210 51	14	12	10	8	8
5210 59	14	12	10	8	8
5211 11	14	12	10	8	8
5211 12	14	12	10	8	8
5211 19	14	12	10	8	8
5211 20	14	12	10	8	8
5211 31	14	12	10	8	8
5211 32	14	12	10	8	8
5211 39	14	12	10	8	8
5211 41	15	12	10	8	8
5211 42	14	12	10	8	8
5211 43	14	12	10	8	8
5211 49	14	12	10	8	8
5211 51	15	12	10	8	8
5211 52	14	12	10	8	8
5211 59	14	12	10	8	8
5212 11	14	12	10	8	8
5212 12	14	12	10	8	8
5212 13	14	12	10	8	8

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
5212 14	14	12	10	8	8
5212 15	14	12	10	8	8
5212 21	14	12	10	8	8
5212 22	14	12	10	8	8
5212 23	14	12	10	8	8
5212 24	14	12	10	8	8
5212 25	14	12	10	8	8
5301 10	4	4	4	4	4
5301 21	4	4	4	4	4
5301 29	4	4	4	4	4
5301 30	4	4	4	4	4
5302 10	4	4	4	4	4
5302 90	4	4	4	4	4
5303 10	4	4	4	4	4
5303 90	4	4	4	4	4
5305 00	4	4	4	4	4
5306 10	5	5	5	4	4
5306 20	5	5	5	4	4
5307 10	4	4	4	4	4
5307 20	4	4	4	4	4
5308 10	4	4	4	4	4
5308 20	4	4	4	4	4
5308 90	4	4	4	4	4
5309 11	9	9	8	8	8
5309 19	9	9	8	8	8
5309 21	9	9	8	8	8
5309 29	9	9	8	8	8
5310 10	9	9	8	8	8
5310 90	9	9	8	8	8
5311 00	9	9	8	8	8
5401 10	4	4	4	4	4
5401 20	4	4	4	4	4
5402 11	10	10	10	10	10
5402 19	10	10	10	10	10
5402 20	10	10	10	10	10
5402 31	10	10	10	10	10
5402 32	10	10	10	10	10
5402 33	10	10	10	10	10
5402 34	10	10	10	10	10
5402 39	10	10	10	10	10
5402 44	0	0	0	0	0
5402 45	0	0	0	0	0
5402 46	0	0	0	0	0
5402 47	10	10	10	10	10
5404 48	0	0	0	0	0
5402 49	0	0	0	0	0
5402 51	0	0	0	0	0
5402 52	10	10	10	10	10
5402 59	0	0	0	0	0
5402 61	0	0	0	0	0
5402 62	0	0	0	0	0
5402 69	0	0	0	0	0
5403 10	4	4	4	4	4
5403 31	10	10	10	10	10
5403 32	4	4	4	4	4
5403 33	4	4	4	4	4
5403 39	4	4	4	4	4

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
5403 41	4	4	4	4	4
5403 42	4	4	4	4	4
5403 49	4	4	4	4	4
5404 11	5	5	5	5	5
5404 12	5	5	5	5	5
5404 19	5	5	5	5	5
5404 90	5	4	4	4	4
5405 00	5	4	4	4	4
5406 00	4	4	4	4	4
5407 10	9	8	8	8	8
5407 20	9	8	8	8	8
5407 30	9	8	8	8	8
5407 41	9	8	8	8	8
5407 42	9	8	8	8	8
5407 43	9	8	8	8	8
5407 44	9	8	8	8	8
5407 51	9	8	8	8	8
5407 52	9	8	8	8	8
5407 53	9	8	8	8	8
5407 54	9	8	8	8	8
5407 61	9	8	8	8	8
5407 69	9	8	8	8	8
5407 71	9	8	8	8	8
5407 72	9	8	8	8	4
5407 73	9	8	8	8	8
5407 74	9	8	8	8	8
5407 81	9	8	8	8	8
5407 82	9	8	8	8	8
5407 83	9	8	8	8	8
5407 84	9	8	8	8	8
5407 91	9	8	8	8	8
5407 92	9	8	8	8	8
5407 93	9	8	8	8	8
5407 94	9	8	8	8	8
5408 10	9	8	8	8	8
5408 21	9	8	8	8	8
5408 22	9	8	8	8	8
5408 23	9	8	8	8	8
5408 24	9	8	8	8	8
5408 31	9	8	8	8	8
5408 32	9	8	8	8	8
5408 33	9	8	8	8	8
5408 34	9	8	8	8	8
5501 10	4	4	4	4	4
5501 20	5	5	5	5	5
5501 30	5	5	5	5	5
5501 40	4	4	4	4	4
5501 90	4	4	4	4	4
5502 00	4	4	4	4	4
5503 11	0	0	0	0	0
5503 19	0	0	0	0	0
5503 20	0	0	0	0	0
5503 30	5	5	5	5	5
5503 40	0	0	0	0	0
5503 90	0	0	0	0	0
5504 10	4	4	4	4	4
5504 90	4	4	4	4	4

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
5505 10	5	5	5	5	5
5505 20	5	5	5	5	5
5506 10	4	4	4	4	4
5506 20	4	4	4	4	4
5506 30	4	4	4	4	4
5506 90	4	4	4	4	4
5507 00	4	4	4	4	4
5508 10	4	4	4	4	4
5508 20	4	4	4	4	4
5509 11	5	5	5	4	4
5509 12	5	5	5	4	4
5509 21	5	5	5	4	4
5509 22	5	5	5	4	4
5509 31	5	5	5	4	4
5509 32	5	5	5	4	4
5509 41	5	5	5	4	4
5509 42	5	5	5	4	4
5509 51	5	5	5	4	4
5509 52	5	5	5	4	4
5509 53	5	5	5	4	4
5509 59	5	5	5	4	4
5509 61	5	5	5	4	4
5509 62	5	5	5	4	4
5509 69	5	5	5	4	4
5509 91	5	5	5	4	4
5509 92	5	5	5	4	4
5509 99	5	5	5	4	4
5510 11	5	5	5	4	4
5510 12	5	5	5	4	4
5510 20	5	5	5	4	4
5510 30	5	5	5	4	4
5510 90	5	5	5	4	4
5511 10	5	5	5	4	4
5511 20	5	5	5	4	4
5511 30	5	5	5	4	4
5512 11	9	8	8	8	8
5512 19	9	8	8	8	8
5512 21	9	8	8	8	8
5512 29	9	8	8	8	8
5512 91	9	8	8	8	8
5512 99	9	8	8	8	8
5513 11	9	8	8	8	8
5513 12	9	9	8	8	8
5513 13	9	9	8	8	8
5513 19	9	9	8	8	8
5513 21	9	9	8	8	8
5513 23	9	9	8	8	8
5513 29	9	9	8	8	8
5513 31	9	9	8	8	8
5513 39	9	9	8	8	8
5513 41	9	9	8	8	8
5513 49	9	8	8	8	8
5514 11	9	9	8	8	8
5514 12	9	8	8	8	8
5514 19	9	9	8	8	8
5514 21	9	9	8	8	8
5514 22	9	9	8	8	8

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
5514 23	9	9	8	8	8
5514 29	9	9	8	8	8
5514 30	9	9	8	8	8
5514 41	9	9	8	8	8
5514 42	9	9	8	8	8
5514 43	9	8	8	8	8
5514 49	9	8	8	8	8
5515 11	9	8	8	8	8
5515 12	9	8	8	8	8
5515 13	9	8	8	8	8
5515 19	9	8	8	8	8
5515 21	9	8	8	8	8
5515 22	9	8	8	8	8
5515 29	9	8	8	8	8
5515 91	9	8	8	8	8
5515 99	9	8	8	8	8
5516 11	9	9	8	8	8
5516 12	9	9	8	8	8
5516 13	9	9	8	8	8
5516 14	9	9	8	8	8
5516 21	9	9	8	8	8
5516 22	9	9	8	8	8
5516 23	9	8	8	8	8
5516 24	9	9	8	8	8
5516 31	9	9	8	8	8
5516 32	9	9	8	8	8
5516 33	9	9	8	8	8
5516 34	9	9	8	8	8
5516 41	9	9	8	8	8
5516 42	9	9	8	8	8
5516 43	9	9	8	8	8
5516 44	9	9	8	8	8
5516 91	9	9	8	8	8
5516 92	9	9	8	8	8
5516 93	9	9	8	8	8
5516 94	9	9	8	8	8
5601 10	4	4	4	4	4
5601 21	4	4	4	4	4
5601 22	4	4	4	4	4
5601 29	4	4	4	4	4
5601 30	4	4	4	4	4
5602 10	4	4	4	4	4
5602 21	4	4	4	4	4
5602 29	10	4	4	4	4
5602 90	4	4	4	4	4
5603 11	4	4	4	4	4
5603 12	4	4	4	4	4
5603 13	4	4	4	4	4
5603 14	4	4	4	4	4
5603 91	4	4	4	4	4
5603 92	4	4	4	4	4
5603 93	4	4	4	4	4
5603 94	4	4	4	4	4
5604 10	4	4	4	4	4
5604 90	4	4	4	4	4
5605 00	4	4	4	4	4
5606 00 10	4	4	4	4	0

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
5606 00 91	4	4	4	4	4
5606 00 99	4	4	4	4	4
5607 21	8	8	8	8	8
5607 29	8	8	8	8	8
5607 41	20	20	20	20	20
5607 49	5	5	5	5	5
5607 50	5	5	5	5	5
5607 90	8	8	8	8	8
5608 11	4	4	4	4	4
5608 19	4	4	4	4	4
5608 90	4	4	4	4	4
5609 00	4	4	4	4	4
5701 10	25	18	12	8	8
5701 90	8	8	8	8	8
5702 10	25	18	12	8	8
5702 20	8	8	8	8	8
5702 31	8	8	8	8	8
5702 32	25	18	12	8	8
5702 39	8	8	8	8	8
5702 41	8	8	8	8	8
5702 42	25	18	12	8	8
5702 49	8	8	8	8	8
5702 50	8	8	8	8	8
5702 91	8	8	8	8	8
5702 92	25	18	12	8	8
5702 99	25	18	12	8	8
5703 10	25	18	12	8	8
5703 20	25	18	12	8	8
5703 30	25	18	12	8	8
5703 90	25	18	12	8	8
5704 10	8	8	8	8	8
5704 90	25	18	12	8	8
5705 00	25	18	12	8	8
5801 10	18	15	10	8	8
5801 21	18	15	10	8	8
5801 22	18	15	10	8	8
5801 23	18	15	10	8	8
5801 24	18	15	10	8	8
5801 25	15	12	10	8	8
5801 26	15	12	10	8	8
5801 31	18	15	10	8	8
5801 32	18	15	10	8	8
5801 33	18	15	10	8	8
5801 34	18	15	10	8	8
5801 35	15	12	10	8	8
5801 36	15	12	10	8	8
5801 90	18	15	10	8	8
5802 11	18	15	10	8	8
5802 19	18	15	10	8	8
5802 20	18	15	10	8	8
5802 30	18	15	10	8	8
5803 00	18	15	10	8	8
5804 10	15	12	10	8	8
5804 21	18	15	10	8	8
5804 29	18	15	10	8	8
5804 30	18	15	10	8	8
5805 00	18	15	10	8	8

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
5806 10	15	12	10	8	8
5806 20	15	12	10	8	8
5806 31	18	15	10	8	8
5806 32	15	12	10	8	8
5806 39	15	12	10	8	8
5806 40	15	12	10	8	8
5807 10	18	15	10	8	8
5807 90	18	15	10	8	8
5808 10	18	15	10	8	8
5808 90	15	12	10	8	8
5809 00	15	12	10	8	8
5810 10	18	15	10	8	8
5810 91	15	12	10	8	8
5810 92	15	12	10	8	8
5810 99	15	12	10	8	8
5811 00	15	12	10	8	8
5901 10	4	4	4	4	4
5901 90	4	4	4	4	4
5902 10	4	4	4	4	4
5902 20	4	4	4	4	4
5902 90	5	5	5	5	5
5903 10	4	4	4	4	4
5903 20	4	4	4	4	4
5903 90	4	4	4	4	4
5904 10	8	8	8	8	8
5904 90	8	8	8	8	8
5905 00	8	8	8	8	4
5906 10	4	4	4	4	4
5906 91	4	4	4	4	0
5906 99	4	4	4	4	4
5907 00	4	4	4	4	4
5908 00	4	4	4	4	4
5909 00	4	4	4	4	4
5910 00	4	4	4	4	4
5911 10	4	4	4	4	4
5911 20	4	4	4	4	4
5911 31	4	4	4	4	4
5911 32	4	4	4	4	4
5911 40	4	4	4	4	4
5911 90	4	4	4	4	4
6001 10	4	4	4	4	4
6001 21	9	8	8	8	8
6001 22	4	4	4	4	4
6001 29	4	4	4	4	4
6001 91	4	4	4	4	4
6001 92	9	8	8	8	8
6001 99	9	8	8	8	8
6002 40	9	8	8	8	8
6002 90	9	8	8	8	8
6003 10	9	8	8	8	8
6003 20	9	8	8	8	8
6003 30	9	8	8	8	8
6003 40	9	8	8	8	8
6003 90	9	8	8	8	8
6004 10	9	8	8	8	8
6004 90	9	8	8	8	8
6005 21	9	8	8	8	8

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
6005 22	9	8	8	8	8
6005 23	9	8	8	8	8
6005 24	9	8	8	8	8
6005 31	9	8	8	8	8
6005 32	9	8	8	8	8
6005 33	9	8	8	8	8
6005 34	9	8	8	8	8
6005 41	9	8	8	8	8
6005 42	9	8	8	8	8
6005 43	9	8	8	8	8
6005 44	9	8	8	8	8
6005 90	9	8	8	8	8
6006 10	9	8	8	8	8
6006 21	9	8	8	8	8
6006 22	9	8	8	8	8
6006 23	9	8	8	8	8
6006 24	9	8	8	8	8
6006 31	9	8	8	8	8
6006 32	9	8	8	8	8
6006 33	9	8	8	8	8
6006 34	9	8	8	8	8
6006 41	9	8	8	8	8
6006 42	9	8	8	8	8
6006 43	9	8	8	8	8
6006 44	9	8	8	8	8
6006 90	9	8	8	8	8
6101 20	25	18	12	12	12
6101 30	25	18	12	12	12
6101 90	25	18	12	12	12
6102 10	25	18	12	12	12
6102 20	25	18	12	12	12
6102 30	25	18	12	12	12
6102 90	25	18	12	12	12
6103 10	25	18	12	12	12
6103 22	25	18	12	12	12
6103 23	25	18	12	12	12
6103 29	25	18	12	12	12
6103 31	25	18	12	12	12
6103 32	25	18	12	12	12
6103 33	25	18	12	12	12
6103 39	25	18	12	12	12
6103 41	25	18	12	12	12
6103 42	25	18	12	12	12
6103 43	25	18	12	12	12
6103 49	25	18	12	12	12
6104 13	25	18	12	12	12
6104 19	25	18	12	12	12
6104 22	25	18	12	12	12
6104 23	25	18	12	12	12
6104 29	25	18	12	12	12
6104 31	25	18	12	12	12
6104 32	25	18	12	12	12
6104 33	25	18	12	12	12
6104 39	25	18	12	12	12
6104 41	25	18	12	12	12
6104 42	25	18	12	12	12
6104 43	25	18	12	12	12

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
6104 44	25	18	12	12	12
6104 49	25	18	12	12	12
6104 51	25	18	12	12	12
6104 52	25	18	12	12	12
6104 53	25	18	12	12	12
6104 59	25	18	12	12	12
6104 61	25	18	12	12	12
6104 62	25	18	12	12	12
6104 63	25	18	12	12	12
6104 69	25	18	12	12	12
6105 10	25	18	12	12	12
6105 20	25	18	12	12	12
6105 90	25	18	12	12	12
6106 10	25	18	12	12	12
6106 20	25	18	12	12	12
6106 90	25	18	12	12	12
6107 11	25	18	12	12	12
6107 12	25	18	12	12	12
6107 19	25	18	12	12	12
6107 21	25	18	12	12	12
6107 22	25	18	12	12	12
6107 29	25	18	12	12	12
6107 91	25	18	12	12	12
6107 99	25	18	12	12	12
6108 11	25	18	12	12	12
6108 19	25	18	12	12	12
6108 21	25	18	12	12	12
6108 22	25	18	12	12	12
6108 29	25	18	12	12	12
6108 31	25	18	12	12	12
6108 32	25	18	12	12	12
6108 39	25	18	12	12	12
6108 91	25	18	12	12	12
6108 92	25	18	12	12	12
6108 99	25	18	12	12	12
6109 10	25	18	12	12	12
6109 90	25	18	12	12	12
6110 11	25	18	12	12	12
6110 12	25	18	12	12	12
6110 19	25	18	12	12	12
6110 20	25	18	12	12	12
6110 30	25	18	12	12	12
6110 90	25	18	12	12	12
6111 20	25	18	12	12	12
6111 30	25	18	12	12	12
6111 90	25	18	12	12	12
6112 11	25	18	12	12	12
6112 12	25	18	12	12	12
6112 19	25	18	12	12	12
6112 20	25	18	12	12	12
6112 31	25	18	12	12	12
6112 39	25	18	12	12	12
6112 41	25	18	12	12	12
6112 49	25	18	12	12	12
6113 00	25	18	12	12	12
6114 20	25	18	12	12	12
6114 30	25	18	12	12	12

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
6114 90	25	18	12	12	12
6115 10	13	12	12	12	12
6115 21	13	12	12	12	12
6115 22	13	12	12	12	12
6115 29	13	12	12	12	12
6115 30	13	12	12	12	12
6115 94	13	12	12	12	12
6115 95	13	12	12	12	12
6115 96	13	12	12	12	12
6115 99	13	12	12	12	12
6116 10	13	12	12	12	12
6116 91	13	12	12	12	12
6116 92	13	12	12	12	12
6116 93	13	12	12	12	12
6116 99	13	12	12	12	12
6117 10	25	18	12	12	12
6117 80	25	18	12	12	12
6117 90	25	18	12	12	12
6201 11	25	18	12	12	12
6201 12	25	18	12	12	12
6201 13	25	18	12	12	12
6201 19	25	18	12	12	12
6201 91	25	18	12	12	12
6201 92	25	18	12	12	12
6201 93	25	18	12	12	12
6201 99	25	18	12	12	12
6202 11	25	18	12	12	12
6202 12	25	18	12	12	12
6202 13	25	18	12	12	12
6202 19	25	18	12	12	12
6202 91	25	18	12	12	12
6202 92	25	18	12	12	12
6202 93	25	18	12	12	12
6202 99	25	18	12	12	12
6203 11	25	18	12	12	12
6203 12	25	18	12	12	12
6203 19	25	18	12	12	12
6203 22	25	18	12	12	12
6203 23	25	18	12	12	12
6203 29	25	18	12	12	12
6203 31	25	18	12	12	12
6203 32	25	18	12	12	12
6203 33	25	18	12	12	12
6203 39	25	18	12	12	12
6203 41	25	18	12	12	12
6203 42	25	18	12	12	12
6203 43	25	18	12	12	12
6203 49	25	18	12	12	12
6204 11	25	18	12	12	12
6204 12	25	18	12	12	12
6204 13	25	18	12	12	12
6204 19	25	18	12	12	12
6204 21	25	18	12	12	12
6204 22	25	18	12	12	12
6204 23	25	18	12	12	12
6204 29	25	18	12	12	12
6204 31	25	18	12	12	12

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
6204 32	25	18	12	12	12
6204 33	25	18	12	12	12
6204 39	25	18	12	12	12
6204 41	25	18	12	12	12
6204 42	25	18	12	12	12
6204 43	25	18	12	12	12
6204 44	25	18	12	12	12
6204 49	25	18	12	12	12
6204 51	25	18	12	12	12
6204 52	25	18	12	12	12
6204 53	25	18	12	12	12
6204 59	25	18	12	12	12
6204 61	25	18	12	12	12
6204 62	25	18	12	12	12
6204 63	25	18	12	12	12
6204 69	25	18	12	12	12
6205 20	25	18	12	12	12
6205 30	25	18	12	12	12
6205 90	25	18	12	12	12
6206 10	25	18	12	12	12
6206 20	25	18	12	12	12
6206 30	25	18	12	12	12
6206 40	25	18	12	12	12
6206 90	25	18	12	12	12
6207 11	25	18	12	12	12
6207 19	25	18	12	12	12
6207 21	25	18	12	12	12
6207 22	25	18	12	12	12
6207 29	25	18	12	12	12
6207 91	25	18	12	12	12
6207 99	25	18	12	12	12
6208 11	25	18	12	12	12
6208 19	25	18	12	12	12
6208 21	25	18	12	12	12
6208 22	25	18	12	12	12
6208 29	25	18	12	12	12
6208 91	25	18	12	12	12
6208 92	25	18	12	12	12
6208 99	25	18	12	12	12
6209 20	25	18	12	12	12
6209 30	25	18	12	12	12
6209 90	25	18	12	12	12
6210 10	25	18	12	12	12
6210 20	25	18	12	12	12
6210 30	25	18	12	12	12
6210 40	25	18	12	12	12
6210 50	25	18	12	12	12
6211 11	25	18	12	12	12
6211 12	25	18	12	12	12
6211 20	25	18	12	12	12
6211 32	25	18	12	12	12
6211 33	25	18	12	12	12
6211 39	25	18	12	12	12
6211 41	25	18	12	12	12
6211 42	25	18	12	12	12
6211 43	25	18	12	12	12
6211 49	25	18	12	12	12

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
6212 10	25	18	12	12	12
6212 20	25	18	12	12	12
6212 30	25	18	12	12	12
6212 90	25	18	12	12	12
6213 20	25	18	12	12	12
6213 90	25	18	12	12	12
6214 10	25	18	12	12	12
6214 20	25	18	12	12	12
6214 30	25	18	12	12	12
6214 40	25	18	12	12	12
6214 90	25	18	12	12	12
6215 10	25	18	12	12	12
6215 20	25	18	12	12	12
6215 90	25	18	12	12	12
6216 00	25	18	12	12	12
6217 10	25	18	12	12	12
6217 90	25	18	12	12	12
6301 10	25	18	12	12	12
6301 20	25	18	12	12	12
6301 30	25	18	12	12	12
6301 40	25	18	12	12	12
6301 90	25	18	12	12	12
6302 10	25	18	12	12	12
6302 21	25	18	12	12	12
6302 22	25	18	12	12	12
6302 29	25	18	12	12	12
6302 31	25	18	12	12	12
6302 32	25	18	12	12	12
6302 39	25	18	12	12	12
6302 40	25	18	12	12	12
6302 51	25	18	12	12	12
6302 53	25	18	12	12	12
6302 59	25	18	12	12	12
6302 60	25	18	12	12	12
6302 91	25	18	12	12	12
6302 93	25	18	12	12	12
6302 99	25	18	12	12	12
6303 12	25	18	12	12	12
6303 19	25	18	12	12	12
6303 91	25	18	12	12	12
6303 92	25	18	12	12	12
6303 99	25	18	12	12	12
6304 11	25	18	12	12	12
6304 19	25	18	12	12	12
6304 91	25	18	12	12	12
6304 92	25	18	12	12	12
6304 93	25	18	12	12	12
6304 99	25	18	12	12	12
6305 10	4	4	4	4	4
6305 20	4	4	4	4	4
6305 32	4	4	4	4	4
6305 33	18	15	12	12	12
6305 39	5	4	4	4	4
6305 90	5	4	4	4	4
6306 12	25	18	12	12	12
6306 19	25	18	12	12	12
6306 22	25	18	12	12	12

KN Code	Zollsätze in %				
	2000	2001	2002	2003	2009
6306 29	12	12	12	12	12
6306 30	12	12	12	12	12
6306 40	12	12	12	12	12
6306 91	12	12	12	12	12
6306 99	12	12	12	12	12
6307 10	25	18	12	12	12
6307 20	25	18	12	12	12
6307 90	25	18	12	12	12
6308 00	25	18	12	12	12
6309 00	25	18	12	12	20
6310 10	25	18	12	12	20
6310 90	25	18	12	12	20 <sup>a</sup>

*B. Schreiben der Regierung der Republik Belarus*

Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom ... zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Herr,

1. ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 1. April 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 19. Oktober 2007 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert und verlängert wurde (nachstehend ‚Abkommen‘ genannt).
2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2008 außer Kraft tritt, haben sich die Europäische Gemeinschaft und die Republik Belarus gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens darauf geeinigt, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein weiteres Jahr zu verlängern:
  - 2.1. Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

‚Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es gilt bis zum 31. Dezember 2009.‘
  - 2.2. Anhang II des Abkommens, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen für die Ausfuhren aus der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft festgelegt sind, wird durch Anlage 1 dieses Schreibens ersetzt.
  - 2.3. Der Anhang zu Protokoll C, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen für Ausfuhren, die im Anschluss an PV-Verfahren in der Republik Belarus aus der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft erfolgen, wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 durch Anlage 2 dieses Schreibens ersetzt.
  - 2.4. Für Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft nach Belarus gelten im Jahr 2009 Zölle, die nicht höher sind als die in Anlage 4 des am 11. November 1999 paraphierten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus für das Jahr 2003 festgelegten Zölle, die durch Anlage 3 dieses Schreibens geändert wird. Die Änderung betrifft nur die Zolltarifpositionen 5407 72, 5606 00 10, 5905 00, 5906 91, 6309 00, 6310 10 und 6310 90. Im Jahr 2009 wendet Belarus folgende Zölle auf diese Waren an: 5407 72 — 4 %, 5606 00 10 — 0 %, 5905 00 — 4 %, 5906 91 — 0 %, 6309 00 — 20 %, 6310 10 — 20 %, 6310 90 — 20 %.

Werden diese Zollsätze nicht angewandt, hat die Gemeinschaft das Recht, für die noch verbleibende Geltungsdauer des Abkommens anteilmäßig die in dem am 19. Oktober 2007 paraphierten Briefwechsel festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen des Jahres 2008 wieder einzuführen.
3. Die Europäische Gemeinschaft und Belarus bekräftigen ihre Vereinbarung, spätestens sechs Monate vor dem Außerkrafttreten dieses Abkommens Konsultationen aufzunehmen, um gegebenenfalls ein neues Abkommen zu schließen.
4. Sollte die Republik Belarus vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) werden, so finden ab dem Tag des Beitritts der Republik Belarus zur WTO die WTO-Vorschriften und -Abkommen Anwendung.
5. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, so tritt dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2009 vorläufig angewandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Für die Regierung der Republik Belarus*

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 2008

### zur Festlegung von Standardberichtsanforderungen für von der Gemeinschaft kofinanzierte nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6032)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/940/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 90/424/EWG wurden die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Programmen zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Entscheidung 90/424/EWG wird eine gemeinschaftliche Finanzierungsmaßnahme eingeführt, um den Mitgliedstaaten die Kosten zu erstatten, die ihnen bei der Finanzierung nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der im Anhang zur genannten Entscheidung aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen entstehen.
- (3) Nach dem Erlass der Entscheidung 2008/341/EG der Kommission vom 25. April 2008 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen<sup>(2)</sup> und zur weiteren Verbesserung des Antrags-, Genehmigungs- und Fortschrittsbewertungsverfahrens im Laufe der Programmdurchführung wurden mit der Entscheidung 2008/425/EG der Kommission vom 25. April 2008 über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der

Gemeinschaft für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen<sup>(3)</sup> diese Standardanforderungen aktualisiert und mit den genannten Kriterien in Einklang gebracht.

- (4) In Nummer 7 Buchstabe e des Anhangs der Entscheidung 2008/341/EG ist vorgesehen, dass die Besitzer für Tiere, die im Rahmen des Programms geschlachtet oder gekeult werden müssen, bzw. für die Erzeugnisse, die vernichtet werden müssen, eine angemessene Entschädigung erhalten.
- (5) In Ermangelung derartiger Vorschriften sollte vorgesehen werden, Entschädigungen innerhalb von 90 Tagen zu zahlen, um eine Minderung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft zu vermeiden.
- (6) In der Entscheidung 90/424/EWG ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission technische und finanzielle Zwischenberichte und — bis spätestens zum 30. April jedes Jahres — einen ausführlichen technischen Jahresbericht übermitteln, einschließlich der Auswertung der erzielten Ergebnisse und einer detaillierten Aufstellung der im Vorjahr getätigten Ausgaben.
- (7) Zur Beurteilung des Stands der Durchführung der Tilgungs- und Überwachungsprogramme ist ein Bewertungsverfahren festgelegt, das eine Berichterstattung mit epidemiologischen Angaben über die einzelnen Programme in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2002/677/EG der Kommission vom 22. August 2002 zur Vereinheitlichung der Berichterstattung über gemeinschaftlich kofinanzierte Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/322/EG<sup>(4)</sup> umfasst.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 44.

<sup>(3)</sup> ABl. L 159 vom 18.6.2008, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 24.

- (8) Nach dem Erlass der Entscheidung 2008/425/EG ist eine Harmonisierung des Berichtsystems wünschenswert, und die Entscheidung 2002/677/EG sollte aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

coli alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen I, II, III, IV und VII;

- b) in Bezug auf Tollwut alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen I und VII;

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln im Sinne dieser Entscheidung Zwischenberichte und Schlussberichte für gemäß Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG genehmigte Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme.

- c) in Bezug auf (zoonotische) Salmonellose alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen I, V.A und VII;

- d) in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang VIII;

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- e) in Bezug auf aviäre Influenza bei Geflügel und Wildvögeln alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang IX;

- a) „Zwischenberichte“: technische und finanzielle Zwischenberichte zur Bewertung der laufenden Programme, die der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a der Entscheidung 90/424/EWG zu übermitteln sind;
- b) „Schlussberichte“: ausführliche technische und finanzielle Berichte, die der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe b der Entscheidung 90/424/EWG bis spätestens zum 30. April jedes Jahres für das abgelaufene Jahr der Programmdurchführung zu übermitteln sind;
- c) „Erstattungsanträge“: Anträge auf Erstattung der von einem Mitgliedstaat getätigten Ausgaben, die gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Entscheidung 90/424/EWG bei der Kommission einzureichen sind.

- f) in Bezug auf Aquakulturtierseuchen wie infektiöse hämopoetische Nekrose (IHN), infektiöse Anämie der Lachse (ISA), virale hämorrhagische Septikämie (VHS), Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV), Bonamiose (*Bonamia ostreae*), Marteilirose (*Marteilia refringens*) und Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang X.

#### Artikel 4

- (1) Die Schlussberichte umfassen:

#### Artikel 3

(1) Für laufende Programme, für die gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Entscheidung 90/424/EWG eine Finanzhilfe der Gemeinschaft genehmigt wurde, ist der Kommission bis spätestens zum 31. Juli jedes Jahres ein Zwischenbericht zu übermitteln.

- a) in Bezug auf Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*), enzootische Rinderleukose (EBL), Aujeszký-Krankheit, Blauzungenkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, klassische Schweinepest, Milzbrand, infektiöse Pleuropneumonie der Rinder, Echinokokkose, Trichinellose und verotoxigene *Escherichia coli* den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen II, III, IV V, VI, VII sowie gemäß den spezifischen Anhängen VII.A, VII.B, VII.C oder VII.D;

(2) Die Zwischenberichte umfassen:

- b) in Bezug auf Tollwut den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen VII und VII.E;

- a) in Bezug auf Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*), enzootische Rinderleukose (EBL), Aujeszký-Krankheit, Blauzungenkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, klassische Schweinepest, Milzbrand, infektiöse Pleuropneumonie der Rinder, Echinokokkose, Trichinellose und verotoxigene *Escherichia*

- c) in Bezug auf (zoonotische) Salmonellose den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen V.A, VI, VII und VII.F;

- d) in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang VIII;
- e) in Bezug auf aviäre Influenza bei Geflügel und Wildvögeln den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang IX;
- f) in Bezug auf Aquakulturtierseuchen wie infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), infektiöse Anämie der Lachse (ISA), virale hämorrhagische Septikämia (VHS), Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV), Bonamiose (*Bonamia ostreae*), Marteiliose (*Marteilia refringens*) und Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang X.

(2) Zwecks Vervollständigung der Tabelle in den Anhängen VII.C, D und F sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission<sup>(1)</sup> in der Spalte „Entschädigung“ den Betrag angeben, der innerhalb von 1 bis 90 Kalendertagen nach Tötung des betreffenden Tieres, nach Vernichtung der Produkte bzw. nach Vor-

lage des ausgefüllten Antrags durch den Besitzer gewährt wurde. Leisten die zuständigen Behörden außerhalb des 90-Tage-Zeitraums (zwischen 91 und 210 Kalendertagen) Erstattungszahlungen, so wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft gekürzt.

#### Artikel 5

Die Entscheidung 2002/677/EG wird aufgehoben.

#### Artikel 6

Diese Entscheidung gilt für Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme, die ab dem 1. Januar 2009 anlaufen.

#### Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Oktober 2008

Für die Kommission  
Androulla VASSILIOU  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

## ANHANG I

**VORSCHRIFTEN FÜR DIE TECHNISCHE UND FINANZIELLE ZWISCHENBEWERTUNG**

Mitgliedstaat: .....

Datum: .....

Seuche/Zoonose <sup>(a)</sup>: .....

Tierart: .....

Mindestangaben:

## 1. Technische und finanzielle Bewertung:

- 1.1. Bestätigung, dass alle Durchführungsvorschriften zum Programm zu Programmbeginn in Kraft waren (wenn nicht, Beurteilung der Lage)
- 1.2. Bewertung der budgetären Voraussetzungen für die Durchführung des Programms
- 1.3. Schätzung der für die kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen des Programms bereits getätigten Ausgaben
- 1.4. Vorausschätzung der im gesamten Berichtsjahr für die kofinanzierten Maßnahmen zu tätigen Ausgaben

\_\_\_\_\_

<sup>(a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.



ANHANG III

**TIERDATEN**

(eine Tabelle pro Seuche/Tierart)

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: ..... Berichtszeitraum:  Zwischenbericht  Schlussbericht  
 Seuche <sup>(a)</sup>: ..... Tierart: .....

Region <sup>(b)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>(c)</sup>	Zahl der im Rahmen des Programms zu testenden Tiere <sup>(d)</sup>	Zahl der getesteten Tiere <sup>(d)</sup>	Zahl einzelner getesteter Tiere <sup>(e)</sup>	Zahl der Tiere mit Positivbefund	Schlachtung		Indikatoren	
						Zahl der Tiere mit Positivbefund, die geschlachtet oder gekeult wurden	Gesamtzahl geschlachteter Tiere <sup>(f)</sup>	Erfasste Tiere in %	Bestände mit Positivbefund in % Tierprävalenz
1	2	3	4	5	6	7	8	$9 = (4/3) \times 100$	$10 = (6/4) \times 100$
<b>Insgesamt</b>									
Insgesamt — 1 <sup>(g)</sup>									

<sup>(a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.  
<sup>(b)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.  
<sup>(c)</sup> Gesamtzahl der Tiere in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.  
<sup>(d)</sup> Einschließlich einzeln oder im Rahmen von Sammelproben getesteter Tiere.  
<sup>(e)</sup> Nur einzeln getestete Tiere angeben (d. h. im Rahmen von Sammelproben (z. B. Milchsammelkpankproben) getestete Tiere fallen nicht darunter).  
<sup>(f)</sup> Einschließlich aller geschlachteten positiven Tiere sowie der im Rahmen des Programms geschlachteten negativen Tiere.  
<sup>(g)</sup> Daten des Vorjahres im entsprechenden Zeitraum.







## ANHANG VI

## ANFORDERUNGEN AN SCHLUSSBERICHTE

Mitgliedstaat: .....

Datum: .....

Seuche/Zoonose <sup>(a)</sup>: ..... Tierart: .....Mindestangaben <sup>(b)</sup>:

1. Vorlage von Daten (Anhang II, III, I, V bzw. Va)
2. Technische Bewertung der Lage:
  - 2.1. Epidemiologische Kartografie zu den einzelnen Seuchen/Infektionskrankheiten
  - 2.2. Informationen über die angewandte Diagnosemethode (Tabelle A):

Tabelle A

Seuche/Tierart	Test <sup>(c)</sup>	Art der Probe <sup>(d)</sup>	Art des Tests <sup>(e)</sup>	Anzahl Tests

- 2.3. Angaben zur Infektion:

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Bestände	Anzahl infizierter Tiere

- 2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

Tabelle B

Seuche/Tierart	Grund <sup>(f)</sup>	Anzahl betroffener Bestände

- 2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten
- 2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellte pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.
3. Finanzielle Aspekte:
  - 3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII
  - 3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms
  - 3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

<sup>(a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

<sup>(b)</sup> Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 3 berücksichtigt werden.

<sup>(c)</sup> Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analysemethode, andere (erläutern).

<sup>(d)</sup> Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammel-tank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).

<sup>(e)</sup> Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).

<sup>(f)</sup> Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetests nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

ANHANG VII

**FINANZIELLER ZWISCHEN-/SCHLUSSBERICHT UND ERSTATTUNGSANTRAG**  
(eine Tabelle pro Seuche/Zoonose/Tierart)

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: ..... Berichtszeitraum:  Zwischenbericht  
 Seuche/Zoonose: ..... Tierart: .....  Schlussbericht

Region <sup>(a)</sup>	Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(b)</sup>			
	Entschädigung	Laboranalyse oder andere Diagnose- methode für amtliche Proben	Impfstoffe	Sonstige (erläutern)
1	2	3	4	5 6
<b>Insgesamt</b>				

<sup>(a)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.  
<sup>(b)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, dass:

- diese Kosten tatsächlich entstanden sind, ordnungsgemäß belegt wurden und gemäß der Entscheidung/Verordnung (EG) Nr .../... (spezifische Finanzierungsentscheidung angeben) zuschussfähig sind;
- alle Kostenbelege für Rechnungsprüfungszwecke zur Verfügung stehen, insbesondere zur Rechtfertigung des Entschädigungsniveaus für den Verlust von Tieren;
- für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen des Programms deklariert werden;
- das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt wurde, insbesondere gemäß den Bestimmungen über Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
- Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge, zur Verhinderung, Feststellung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten.

Datum: .....  
 Name und Unterschrift des geschäftsführenden Direktors: .....

## ANHANG VII.A

## ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR PROGRAMME ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHWEINEKRANKHEITEN

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....

Jahr: ..... Tierart: .....

Aujeszký-Krankheit — Klassische Schweinepest — Afrikanische Schweinepest — Vesikuläre Schweinekrankheit <sup>(1)</sup>

Region <sup>(2)</sup>	Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(3)</sup>							Impfung		
	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode			Kosten der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)				Zahl der Impfstoffdosen und Köder (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Impfstoffdosen und Köder (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Verteilung (Verteilungsmethode angeben)
	Zahl der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)	Sonstige (genaue Angaben)		ELISA	Sonstige (genaue Angaben)					
	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

<sup>(1)</sup> Ein Programm pro Tabelle. Bitte nicht betroffene Programme streichen.<sup>(2)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.<sup>(3)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

ANHANG VII.B

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR BLAUZUNGEN-PROGRAMME

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....  
 Jahr: ..... Tierart: .....

**Blauzungenkrankheit**

Region <sup>(1)</sup>	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode						Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(2)</sup>			Impfung			Sonstige Maßnahmen					
	Zahl der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)			Kosten der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)			Zahl der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)	Art der Maßnahmen (bitte erläutern)		Kosten der Maßnahmen (bitte erläutern)						
	ELISA	Sonstige (genaue Angaben)	Sonstige (genaue Angaben)	ELISA	Sonstige (genaue Angaben)	Sonstige (genaue Angaben)				Fallen	Sonstige	Fallen	Sonstige					
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00

<sup>(1)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.  
<sup>(2)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.



TEIL 2

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR PROGRAMME ZUR BEKÄMPFUNG VON RINDERKRANKHEITEN

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....

Jahr: ..... Tierart: .....

**Rinderbrucellose — Rindertuberkulose — Enzootische Rinderleukose <sup>(1)</sup>**

Region <sup>(2)</sup>		Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(3)</sup>										Impfung			
		Laboranalyse oder andere Diagnosemethode					Kosten der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)					Zahl der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)		
		Zahl der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)					Kosten der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)								
		ELISA	Bengalrosa	Komple- mentbin- dungsreak- tion	Tuberkulin- probe	A.G.I.D.	Sonstige (angeben)	ELISA	Bengalrosa	Komple- mentbin- dungsreak- tio	Tuberkulin- prob	A.G.I.D.	Sonstige (angeben)		
<b>Insgesamt</b>		0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00

<sup>(1)</sup> Ein Programm pro Tabelle. Bitte nicht betroffene Programme streichen.  
<sup>(2)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.  
<sup>(3)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.



TEIL 2  
ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR MELTENSIS-PROGRAMME

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....  
 Jahr: ..... Tierart: .....

**Schaf- und Ziegenbrucellose**

Region <sup>(1)</sup>	Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(2)</sup>									
	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode					Impfung				
	Zahl der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)		Kosten der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)			Zahl der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)		Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)		
Bengalrosa	Sonstige (angeben)	Komplement-bindungsreaktion	Bengalrosa	Komplement-bindungsreaktion	Sonstige (angeben)	Sonstige (angeben)	Sonstige (angeben)	Sonstige (angeben)	Sonstige (angeben)	Sonstige (angeben)
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00

<sup>(1)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.  
<sup>(2)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

ANHANG V I L E

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR TOLLWUT-PROGRAMME

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....

Jahr: ..... Tierart: .....

**Tollwut**

Region (1)	Zuschussfähige Maßnahmen (2)				Kosten der Verteilung (Verteilungsmethode angeben)
	Zahl der Impfstoffdosen und Köder (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Impfstoffdosen und Köder (Art des Impfstoffs angeben)	Impfung		
<b>Insgesamt</b>	0	0	0,00	0,00	0,00

(1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

(2) Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

ANHANG VII.F

TEIL I

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR SALMONELLA-PROGRAMME

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....  
 Jahr: ..... Tierart: .....

**Salmonella**

Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(2)</sup>														
Entschädigung														
Region <sup>(1)</sup>	Zahl der Tiere und Eier nach Erstattungsart				Kosten der Tiere und Eier nach Erstattungsart				Erstattung					
	Beseitigte Tiere <sup>(2)</sup>	Wärmebehandelte Tiere <sup>(2)</sup>	Bebrütete Bruteier	Beseitigte nicht bebrütete Bruteier	Wärmebehandelte Tiere <sup>(2)</sup>	Bebrütete Bruteier	Beseitigte nicht bebrütete Bruteier	Wärmebehandelte nicht bebrütete Bruteier	Erstattung innerhalb von 90 Kalendertagen	Erstattung innerhalb von 91 bis 120 Kalendertagen	Erstattung innerhalb von 121 bis 150 Kalendertagen	Erstattung innerhalb von 151 bis 180 Kalendertagen	Erstattung innerhalb von 181 bis 210 Kalendertagen	Erstattung insgesamt
	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00

<sup>(1)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

<sup>(2)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

<sup>(3)</sup> Gegebenenfalls Tierart und Kategorie wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. angeben.

TEIL 2  
ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR SALMONELLA

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....

Jahr: ..... Tierart: .....

**Salmonella**

Region (1)	Zuschussfähige Maßnahmen (2)					
	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode		Kosten bakteriologischer Tests (Testmethode angeben)	Impfung		Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)
	Anzahl bakteriologischer Tests (Testmethode angeben)	Kosten bakteriologischer Tests (Testmethode angeben)		Zahl der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)	
<b>Insgesamt</b>	0	0	0,00	0,00	0	0,00

(1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

(2) Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

ANHANG VIII

TECHNISCHER UND FINANZIELLER ZWISCHEN-/SCHLUSSBERICHT UND ERSTATTUNGSANTRÄGE

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: ..... Berichtszeitraum:  Zwischenbericht  Schlussbericht  
 Seuche <sup>(4)</sup>: .....

Tabelle A

TSE-Überwachung				Jahr:
Mitgliedstaat:				
Tests an Rindern				
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten	
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>				
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001				
<b>Insgesamt</b>				
Tests an Schafen				
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten	
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001				
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001				
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001				
Gemäß den unterschiedlichen Anforderungen in Anhang VII Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführte Tests				
Sonstige (erläutern)				
<b>Insgesamt</b>				

<sup>(4)</sup> Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.

Tests an Ziegen			
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Gemäß den unterschiedlichen Anforderungen in Anhang VII Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführte Tests			
Sonstige (erläutern)			
Tests an Tieren anderer Arten			
Tests an Tieren anderer Arten (jede Tierart getrennt angeben)			
<b>Insgesamt</b>			
Genotypisierung			
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten
Genotypisierung von Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Genotypisierung von Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Molekulare Primärtests mittels differentialdiagnostischem Immuno-Blotting			
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten
Tests an Tieren gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			

(<sup>1</sup>) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

Tabelle B

TSE-Tilgung		Jahr:		
Mitgliedstaat:	Monat:	Zahl der Tiere	Einheitskosten	Gesamtkosten
BSE-Keulung				
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötete Tiere				
Scrapie				
Keulung				
Gemäß Anhang VII Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötete Tiere				
Genotypisierung				
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genotypisierte Tiere				
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Artikel 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genotypisierte Mutterschafe				
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Artikel 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genotypisierte Schafböcke				
<b>Insgesamt</b>				

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, dass:

- diese Kosten tatsächlich entstanden sind, ordnungsgemäß belegt wurden und gemäß der Entscheidung/Verordnung (EG) Nr. ....(spezifische Finanzierungsentscheidung angeben) zuschussfähig sind;
- alle Kostenbelege für Rechnungsprüfungszwecke zur Verfügung stehen, insbesondere zur Rechtfertigung des Entschädigungsniveaus für den Verlust von Tieren;
- für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen des Programms deklariert werden;
- das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt wurde, insbesondere gemäß den Bestimmungen über Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
- Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge, zur Verhinderung, Feststellung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten.

Datum: .....

Name und Unterschrift des geschäftsführenden Direktors: .....







ANHANG X

TECHNISCHER UND FINANZIELLER ZWISCHEN-/SCHLUSSBERICHT

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: ..... Berichtszeitraum:  Zwischenbericht  Schlussbericht  
 Seuche <sup>(\*)</sup>: ..... Tierart: .....

TEIL A: BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

1. Seuchen

1.1. Fisch	<input type="checkbox"/> VHS <input type="checkbox"/> IHN <input type="checkbox"/> ISA <input type="checkbox"/> KHV
1.2. Weichtiere	<input type="checkbox"/> <i>Marteilia refringens</i> <input type="checkbox"/> <i>Bonamia ostreae</i>
1.3. Krebstiere	<input type="checkbox"/> Weißpunktenkrankheit

2. Allgemeine Angaben zu den Programmen

2.1. Zuständige Behörde <sup>(1)</sup>	
2.2. Organisation, Überwachung aller am Programm Beteiligten <sup>(2)</sup>	
2.3. Laufzeit des Programms	

<sup>(1)</sup> Zu beschreiben sind Struktur, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der beteiligten zuständigen Behörde(n).

<sup>(2)</sup> Zu beschreiben sind die für die Überwachung und Koordinierung des Programms zuständigen Behörden und die verschiedenen Beteiligten.

<sup>(\*)</sup> Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.



## TEIL B: FINANZBERICHT

## Tabelle A

## Detaillierte Analyse der Programmkosten

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Gemeinschaft (*) beantragt (ja/nein)
1. Tests					
1.1. Kosten der Analyse	Test:				
	Test:				
	Test:				
1.2. Kosten der Probenahmen					
1.3. Sonstige Kosten					
2. Impfung oder Behandlung					
2.1. Erwerb von Impfstoffen/therapeutischen Mitteln					
2.2. Kosten der Verteilung					
2.3. Kosten der Verabreichung					
2.4. Kontrollkosten					
3. Entfernung und Beseitigung der Aquakulturtiere					
3.1. Entschädigung für Tierverluste					
3.2. Reisekosten					
3.3. Beseitigungskosten					

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> beantragt (ja/nein)
3.4. Verluste bei Beseitigung					
3.5. Kosten für die Behandlung von Erzeugnissen					
4. Reinigung und Desinfektion					
5. Gehälter (des für das Programm rekrutierten Personals)					
6. Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen					
7. Sonstige Kosten					
<b>Insgesamt</b>					

(1) In Bezug auf die Veterinärfonds oder den Europäischen Fischereifonds (Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates).

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, dass:

- diese Kosten tatsächlich entstanden sind, ordnungsgemäß belegt wurden und gemäß der Entscheidung/Verordnung (EG) Nr. .../... (spezifische Finanzierungsentscheidung angeben) zuschussfähig sind;
- alle Kostenbelege für Rechnungsprüfungszwecke zur Verfügung stehen, insbesondere zur Rechtfertigung des Entschädigungsniveaus für den Verlust von Tieren;
- für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen des Programms deklariert werden;
- das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt wurde, insbesondere gemäß den Bestimmungen über Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
- Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge, zur Verhinderung, Feststellung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten.

Datum: .....

Name und Unterschrift des geschäftsführenden Direktors: .....

\_\_\_\_\_

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2008

**über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7803)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/941/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG kann ein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von zwölf Jahren ab der Bekanntgabe der genannten Richtlinie zulassen, dass Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, die nicht in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführte Wirkstoffe enthalten und zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bereits im Handel sind; diese Stoffe werden nach und nach im Rahmen eines Arbeitsprogramms geprüft.
- (2) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 1112/2002<sup>(2)</sup> und (EG) Nr. 2229/2004<sup>(3)</sup> der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG wurde die Liste der Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden sollen. Diese Liste enthält die im Anhang zur vorliegenden Entscheidung aufgeführten Wirkstoffe.
- (3) Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Entwurfs des Bewertungsberichts haben die betreffenden Antragsteller gemäß Artikel 24e der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 ihren Antrag auf Aufnahme dieser Wirkstoffe freiwillig zurückgenommen.
- (4) Die Kommission hat die Entwürfe der Bewertungsberichte, die Empfehlungen der berichterstattenden Mitgliedstaaten und die Kommentare der übrigen Mitgliedstaaten geprüft und ist zu der Schlussfolgerung gekommen, dass Artikel 24b und 24f keine Anwendung finden. Folglich ist Artikel 24e anzuwenden.

- (5) Die Wirkstoffe im Anhang der vorliegenden Entscheidung sollten daher nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden.
- (6) Da die Nichtaufnahme dieser Stoffe nicht aufgrund eindeutiger Hinweise auf Schädlichkeit gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 erfolgte, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zulassungen bis zum 31. Dezember 2010 gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 aufrechtzuerhalten.
- (7) Wird von den Mitgliedstaaten eine Frist für die Beseitigung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestehender Lagervorräte von Pflanzenschutzmitteln eingeräumt, die die aufgelisteten Stoffe enthalten, so darf sie nicht mehr als zwölf Monate betragen, damit die Verwendung der Lagervorräte auf eine weitere Vegetationsperiode begrenzt ist.
- (8) Diese Entscheidung steht der Einreichung eines neuen Antrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission vom 17. Januar 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/414/EWG des Rates in Bezug auf ein reguläres und ein beschleunigtes Verfahren für die Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des in Artikel 8 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Arbeitsprogramms, die nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgenommen wurden<sup>(4)</sup>, im beschleunigten Verfahren nach Artikel 13 bis 22 dieser Verordnung nicht entgegen.
- (9) Artikel 13 bis 22 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 sehen ein beschleunigtes Verfahren für einen solchen neuen Antrag vor. Durch dieses Verfahren können Antragsteller, deren Stoff aufgrund ihrer Rücknahme nicht aufgenommen wurde, einen neuen Antrag im beschleunigten Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 stellen. Bei Einreichung eines neuen Antrags nach diesem Verfahren müssen die Antragsteller lediglich die zusätzlichen Daten vorlegen, die zur Klärung der spezifischen Aspekte erforderlich sind, bei denen im Zuge der Risikobewertung der Bedarf an weiteren Informationen festgestellt wurde. Der Antragsteller hat den Entwurf des Bewertungsberichts erhalten, in dem auf diese Daten hingewiesen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 14.<sup>(3)</sup> ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 5.

- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Stoffe im Anhang der vorliegenden Entscheidung werden nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG als Wirkstoffe aufgenommen.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten widerrufen bis spätestens 31. Dezember 2010 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die einen oder mehrere der im Anhang aufgeführten Stoffe enthalten.

*Artikel 3*

Jede von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG eingeräumte Frist endet spätestens am 31. Dezember 2011.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Dezember 2008

*Für die Kommission*  
Androulla VASSILIOU  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## LISTE DER WIRKSTOFFE GEMÄSS ARTIKEL 1

Wirkstoff	Datum, zu dem der Entwurf des Bewertungsberichts dem Antragsteller übermittelt wurde
1-Decanol	7. April 2008
6-Benzyladenin	25. Februar 2008
Aluminiumsulfat	31. März 2008
Azadirachtin	18. Februar 2008
Bromadiolon	11. Juli 2008
Ethoxyquin	13. März 2008
Fettalkohole	3. April 2008
Indolylessigsäure	13. März 2008
Indolylbuttersäure	13. März 2008
Schwefelkalk	31. März 2008
Naphthylelessigsäure	3. März 2008
1-Naphthylacetamid	3. März 2008
Propisochlor	16. Mai 2008
Quassia	17. März 2008
Zinkphosphid	11. Juli 2008

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 9. Dezember 2008****zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern mit Wirkung vom 1. August 2007, 1. September 2007, 1. Oktober 2007, 1. November 2007, 1. Dezember 2007 und 1. Januar 2008**

(2008/942/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 seines Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 624/2008 des Rates <sup>(2)</sup> wurden nach Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt, die mit Wirkung vom 1. Juli 2007 auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind.
- (2) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sind nach Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts mit Wirkung vom 1. August 2007, 1. September 2007, 1. Oktober 2007, 1. November 2007, 1. Dezember 2007 bzw. 1. Januar 2008 anzupassen, da nach den der Kommission vorliegenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechsel-

kurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Festsetzung bzw. Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Die Berichtigungskoeffizienten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern werden für die im Anhang aufgeführten Länder angepasst. Dieser enthält sechs Monatstabellen, in denen die betroffenen Länder und der Tag des Inkrafttretens der Anpassung aufgeführt sind (1. August 2007, 1. September 2007, 1. Oktober 2007, 1. November 2007, 1. Dezember 2007 bzw. 1. Januar 2008).

Bei der Berechnung dieser Dienstbezüge werden nach den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung die an den in Absatz 1 genannten Tagen geltenden Wechselkurse angewandt.

Brüssel, den 9. Dezember 2008

*Für die Kommission*

Benita FERRERO-WALDNER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 172 vom 2.7.2008, S. 1.

## ANHANG

## AUGUST 2007

Ort der dienstlichen Verwendung	Wechselkurs August 2007 (*)	Berichtigungskoeffizient August 2007 (**)	Kaufkraftparität August 2007
Bangladesch	94,2022	49,9	47,03
Ghana	1,279	67,5	0,863
Sudan	2,77849	53,6	1,489

## SEPTEMBER 2007

Ort der dienstlichen Verwendung	Wechselkurs Sept. 2007 (*)	Berichtigungskoeffizient Sept. 2007 (**)	Kaufkraftparität Sept. 2007
Kasachstan (Astana) <sup>(1)</sup>	170,67	71,8	122,6
Paraguay	6 968	76,0	5 298
Jemen <sup>(2)</sup>	271,551	72,1	195,7

## OKTOBER 2007

Ort der dienstlichen Verwendung	Wechselkurs Okt. 2007 (*)	Berichtigungskoeffizient Okt. 2007 (**)	Kaufkraftparität Okt. 2007
Eritrea	21,4263	45,5	9,744
Guinea (Conakry) <sup>(3)</sup>	5 398,58	63,8	3 445
Indien	56,215	54,3	30,52

## NOVEMBER 2007

Ort der dienstlichen Verwendung	Wechselkurs Nov. 2007 (*)	Berichtigungskoeffizient Nov. 2007 (**)	Kaufkraftparität Nov. 2007
Armenien	465,26	116,1	540,1
Kambodscha	5 832	69,1	4 029
Gabun	655,957	116,6	765
Lesotho	9,4923	59,1	5,612
Madagaskar	2 586,65	77,6	2 008
Venezuela <sup>(4)</sup>	3 097,51	64,1	1 987
Jemen <sup>(2)</sup>	286,558	64,5	184,7

## DEZEMBER 2007

Ort der dienstlichen Verwendung	Wechselkurs Dez. 2007 (*)	Berichtigungskoeffizient Dez. 2007 (**)	Kaufkraftparität Dez. 2007
Dschibuti	261,925	90,9	238
Jamaika	104,777	83,6	87,59
Tonga	2,8039	87,0	2,438
Trinidad und Tobago	9,2323	67,0	6,19

## JANUAR 2008

Ort der dienstlichen Verwendung	Wechselkurs Jan. 2008 (*)	Berichtigungskoeffizient Jan. 2008 (**)	Kaufkraftparität Jan. 2008
Algerien	97,9677	90,0	88,13
Chile	718,74	66,2	476
Gambia	32,75	69,7	22,82
Ghana	1,3895	65,3	0,907
Guinea (Conakry) <sup>(3)</sup>	6 072,9	59,6	3 618
Kasachstan (Astana) <sup>(1)</sup>	173,75	75,3	130,9
Swasiland	10,0012	58,0	5,805
Tadschikistan	5,08916	65,2	3,319
Venezuela <sup>(4)</sup>	3 158,78	67,4	2 130
Jemen <sup>(2)</sup>	289,84	59,9	173,6

(\*) 1 EUR = Landeswährung.

(\*\*) Brüssel = 100.

<sup>(1)</sup> Der Koeffizient für Astana wird innerhalb des unter diesen Beschluss fallenden Zeitraums zweimal angepasst: im September 2007 und im Januar 2008.

<sup>(2)</sup> Der Koeffizient für Jemen wird innerhalb des unter diesen Beschluss fallenden Zeitraums dreimal angepasst: im September 2007, im November 2007 und im Januar 2008.

<sup>(3)</sup> Der Koeffizient für Conakry wird innerhalb des unter diesen Beschluss fallenden Zeitraums zweimal angepasst: im Oktober 2007 und im Januar 2008.

<sup>(4)</sup> Der Koeffizient für Venezuela wird innerhalb des unter diesen Beschluss fallenden Zeitraums zweimal angepasst: im November 2007 und im Januar 2008.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2008

### über die Nichtaufnahme von Knochenöl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 8083)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/943/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG kann ein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von zwölf Jahren ab der Bekanntgabe dieser Richtlinie zulassen, dass Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, die nicht in Anhang I der Richtlinie aufgeführte Wirkstoffe enthalten und zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bereits im Handel sind; diese Stoffe werden nach und nach im Rahmen eines Arbeitsprogramms geprüft.
- (2) Die Verordnungen (EG) Nr. 1112/2002 der Kommission<sup>(2)</sup> und (EG) Nr. 2229/2004 der Kommission<sup>(3)</sup> enthalten weitere Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG sowie eine Liste der Wirkstoffe, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden sollen. In dieser Liste ist auch Knochenöl aufgeführt.
- (3) Die Auswirkungen von Knochenöl auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt wurden nach den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1112/2002 und (EG) Nr. 2229/2004 für eine Reihe von Verwendungen bewertet, die der Antragsteller vorgeschlagen hat. In diesen Verordnungen wurden ferner Mitgliedstaaten als Berichterstatter benannt, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 die jeweiligen Bewertungsberichte und Empfehlungen an die Europäische Behörde für

Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu übermitteln haben. Für Knochenöl war Belgien berichterstattender Mitgliedstaat, und alle relevanten Informationen wurden im Oktober 2006 übermittelt.

- (4) Die Kommission hat Knochenöl gemäß Artikel 24a der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 geprüft. Ein Entwurf eines Beurteilungsberichts über diesen Stoff wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überprüft und am 26. September 2008 in Form des Beurteilungsberichts der Kommission abgeschlossen.
- (5) Nach der Prüfung dieses Wirkstoffs kam der Ausschuss — unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Kommentare — zu dem Schluss, es gebe eindeutige Hinweise darauf, dass schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten seien; insbesondere das Fehlen wesentlicher Daten mache es unmöglich, eine verlässliche annehmbare Tagesdosis (ADI) und eine akute Referenzdosis (ARfD) festzulegen, und solche Werte seien für die Risikobewertung erforderlich. Zudem übersteigt die Anwenderexposition in allen Modellszenarios 100 % der annehmbaren Anwenderexposition (AOEL). Darüber hinaus wurden weitere von dem berichterstattenden Mitgliedstaat in seinem Bewertungsbericht dargelegte Bedenken in den Beurteilungsbericht über diesen Stoff aufgenommen.
- (6) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zu den Ergebnissen der Prüfung von Knochenöl Stellung zu nehmen und anzugeben, ob er seinen Antrag auf Zulassung des Wirkstoffs aufrechterhalten möchte. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft. Die Bedenken konnten jedoch trotz der vom Antragsteller vorgebrachten Argumente nicht ausgeräumt werden, und die Bewertungen, die auf Basis der eingereichten Informationen vorgenommen wurden, haben nicht ergeben, dass Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Knochenöl unter den vorgeschlagenen Anwendungsbedingungen die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 91/414/EWG generell erfüllen.
- (7) Knochenöl sollte daher nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden.
- (8) Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Knochenöl innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums widerrufen und nicht verlängert werden und keine Neuzulassungen für derartige Mittel erfolgen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 13.

- (9) Gewährt ein Mitgliedstaat eine Frist für die Beseitigung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestehender Lagervorräte von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Knochenöl, so sollte diese auf zwölf Monate begrenzt werden, um die Verwendung der Lagervorräte in einer weiteren Vegetationsperiode zu ermöglichen; dadurch wird gewährleistet, dass Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Knochenöl noch 18 Monate nach Erlass der vorliegenden Entscheidung erhältlich sind.
- (10) Diese Entscheidung steht der Einreichung eines Antrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission vom 17. Januar 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/414/EWG des Rates in Bezug auf ein reguläres und ein beschleunigtes Verfahren für die Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des in Artikel 8 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Arbeitsprogramms, die nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgenommen wurden<sup>(1)</sup>, mit Blick auf eine mögliche Aufnahme von Knochenöl in Anhang I der genannten Richtlinie nicht entgegen.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Knochenöl wird nicht als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Knochenöl bis zum 12. Juni 2009 widerrufen werden;
- b) ab dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung keine Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Knochenöl erteilt oder verlängert werden.

*Artikel 3*

Jede von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG gewährte Frist muss so kurz wie möglich sein und endet spätestens am 12. Juni 2010.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 2008

*Für die Kommission*

Androulla VASSILIOU

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 5.

## III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE  
RECHTSAKTE

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

vom 8. Dezember 2008

**betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und  
Militärgütern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.
- (3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.
- (4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.
- (5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.
- (6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen

Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.

- (7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP <sup>(1)</sup> betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen
- (8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP <sup>(2)</sup> betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.
- (9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.
- (10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen,
- (11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.
- (12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.
- (13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.

- (14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.
- (15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.
- (16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden <sup>(1)</sup>.
- (17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck <sup>(2)</sup> —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

#### Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:
- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
  - Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
  - Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
  - Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

<sup>(1)</sup> Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18.4.2008, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

#### Artikel 2

##### Kriterien

(1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

(2) Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

— Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

— Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;

b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;

c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;

d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;

b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

(6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;

b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;

c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
  - b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
  - c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
  - d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
  - e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
  - f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.
- (8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

#### Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kri-

terien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

(2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

#### Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

#### Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

#### Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

*Artikel 8*

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.

(2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

(3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

*Artikel 11*

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre

Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

*Artikel 12*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

*Artikel 13*

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

*Artikel 14*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

*Artikel 15*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

*Artikel 16*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. KOUCHNER

### **HINWEIS FÜR DEN LESER**

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.